Verein
zur Förderung der Rechtswissenschaft (Hrsg.)

Fakultätsspiegel

Sommersemester 2012

Wintersemester 2012/2013

Veröffentlichungen des Vereins
zur Förderung der Rechtswissenschaft n. F. 18

Fakultätsspiegel

Sommersemester 2012

Wintersemester 2012/2013

herausgegeben vom

Verein zur Förderung der Rechtswissenschaft

Köln 2013

Vorwort

Das Erscheinen des 18. Fakultätsspiegels hat sich verzögert. Wir haben uns daher entschieden, erstmals zwei Semester in einem Band zusammen zu fassen. Dies soll keineswegs zur Regel werden. Hintergrund war u. a. die Aufnahme der arbeitsteiligen Zusammenarbeit mit dem News-Letter der Fakultät, der ex ante die Veranstaltungen ankündigen soll, über die wir ex post dann berichten. All dies funktioniert nun reibungslos und wir gegen davon aus, dass der nächste Fakultätsspiegel wieder pünktlich erscheinen wird.

Köln, den 25. April 2013 *Hans-Peter Haferkamp*

Inhalt

Vorwort..... V

Inhalt..... VII

Nachrichten..... 1

Berichte von Veranstaltungen der Fakultät.....3

Die Rechtsprechung des 9. Zivilsenats des OLG Köln zum Versicherungsrecht – Vortrag am Institut für Versicherungsrecht der Universität zu Köln.....4

Gefährdung von Kernkraftwerken durch extreme Wetterereignisse – Vortrag am Institut für Versicherungsrecht der Universität zu Köln.....8

Mannschaft des Klausurenkurses gewinnt den 25. Law-Soccer-Cup.....12

Sommerfest der Fakultät am 12. Juni 2012..... 14

Bericht über einen gemeinsamen Workshop mit der Aoyama Gakuin Universität Tokyo 15

Cologne Academies mit Rekordanzahl an vertretenen Nationen am 02. – 06. September 2012..... 17

9. Internationales Studierenden- und Doktorandenseminar an der Universität Pécs in Ungarn – "Constitutional Dialogue – Influence and effect of non-state organs to constitutional law development".....19

4. Kölner Medizinrechtstag – Das Patientenrechtegesetz: Neue Regeln, besseres Recht?.....21

Symposium anlässlich der 100. Wiederkehr des Geburtstags von Gerhard Kegel und der 80. Wiederkehr des Geburtstags von Alexander Lüderitz vom 1.12.2012 in Köln..... 22

„Normative Welten“: Podiumsdiskussion zu rituellen Beschneidungen 28

Fakultätskarrieretag der Rechtswissenschaftlichen Fakultät.....31

Erwartungen an Risikomanagement und Governance – was bringt Solvency II? Vortrag am Institut für Versicherungsrecht der Universität zu Köln.....33

Zivilrechtliches Seminar „Examenswissen auf Wikipedia“.....37

Erfolg für Willem C. Vis Moot Court Team..... 39

Ehrentafeln..... 40

Absolventen und Absolventinnen des Magisterstudiengangs Rechtswissenschaften für im Ausland graduierte Juristinnen und Juristen im Sommersemester 2012 und Wintersemester 2012/2013..... 42

Absolventen und Absolventinnen des Masterstudiengangs Rechtswissenschaften für im Ausland graduierte Juristen und Juristinnen im Sommersemester 2012 und Wintersemester 2012/2013..... 43

Absolventen und Absolventinnen des Masterstudiengangs Wirtschaftsrecht im Sommersemester 2012 und Wintersemester 2012/2013.....47

Absolventen und Absolventinnen des Masterstudiengangs Unternehmenssteuerrecht im Sommersemester 2012 und Wintersemester 2012/2013.....52

Absolventen und Absolventinnen des Deutsch-Französischen Magisterstudienganges Köln/Paris 1 im Sommersemester 2012 und Wintersemester 2012/2013..... 54

Absolventen und Absolventinnen des Deutsch-Französischen Deutsch-Französischen Masterstudienganges mit der Spezialisierung Wirtschaftsrecht im Sommersemester 2012 und Wintersemester 2012/2013.....56

Absolventen und Absolventinnen des Zertifikats für US-amerikanisches Recht (CUSL) im Sommersemester 2012 und Wintersemester 2012/2013.....57

Absolventen und Absolventinnen des Masterstudienganges "International Master of Environmental Sciences" (IMES) im Sommersemester 2012 und Wintersemester 2012/2013..... 58

Absolventen und Absolventinnen des Bachelor-Studiengangs im englischen und deutschen Recht des University College London und der Universität zu Köln bis zum Wintersemester 2012/2013..... 59

Akademische Feier zu Ehren der Absolventen der ersten Staatsprüfung am 16. November 2012..... 60

Grußwort des Prorektors Prof. Dr. med. Stefan Herzig, MME.....62

Festvortrag von Dr. h.c. Heino Schöbel: „Der Dichterjurist Eichendorff - oder: Kann Juristerei romantisch sein?“..... 64

Anwesende Absolventen und Absolventinnen.....77

Akademische Feier zu Ehren der Promovenden am 15. Februar 2013.....81

Grußwort von Prof. Dr. Stefan Hertig (Cornelius, Bartenbach, Haesemann & Partner)..... 84

Festvortrag von Dr. Lutz Martin Keppeler: „Oswald Spengler und die Jurisprudenz“..... 88

Festvortrag von Dr. Oliver Schilling: „Schutz von Ehe und Familie im einkommensteuerlichen Schnittbereich zwischen Erwerbs- und Privatsphäre“...95

Disputationen des Sommersemesters 2012 und des Wintersemesters 2013..100

jura-foerderverein.uni-koeln.de.....120

Fakultäts-Newsletter.....123

Nachrichten

Personalia

Frau Dr. *Wiebke Brose* hat einen Ruf auf eine W2-Professur für Sozialrecht an der Universität Duisburg-Essen erhalten.

Herr Prof. Dr. *Christian v. Coelln* ist mit Beginn des Jahres 2013 zum Studiendekan gewählt worden.

Herr Prof. Dr. *Georg Steinberg* hat den Ruf an die European Business School in Wiesbaden auf eine Professur für Strafrecht angenommen. Die Fakultät wünscht ihm für seine neue Tätigkeit viel Erfolg. Die Vertretung seiner Professur übernimmt im Wintersemester 2012/2013 Herr PD Dr. *Michael Kubiciel* von der Universität Regensburg.

Frau Studiendekanin Dr. *Helga Wessel* ist zum Ende des Jahres 2012 aus ihrem Amt geschieden. Die Fakultät dankt für ihre Dienste, ihr Engagement und ihren außerordentlich großen Arbeitseinsatz als Studiendekanin.

Gremien und Mitgliedschaften

Herr Prof. Dr. *Stephan Hobe* ist zum Membre Titulaire (ordentliches Mitglied)der französischen Academie de l'Air et de l'Espace gewählt worden.

Herr Prof. Dr. *Wolfram Höfling* ist vom Präsidenten des Deutschen Bundestags in den Deutschen Ethikrat berufen worden.

Herr Prof. Dr. *Kirk Junker* ist zum Berater der Maharashtra Biodiversity Commission benannt worden ist. Ferner wurde er ehrenhalber zu einem 'Adjunct Professor' an dem Bharati Vidyapeeth Institute of Environment Education and Research (Pune, Indien) ernannt.

Herr Dr. *Matthias Kilian* ist vom Institute of Advanced Legal Studies der University of London zum Associate Fellow ernannt worden.

Herr Prof. Dr. *Claus Kreß* ist als Vertreter des Faches Strafrecht/Völkerstrafrecht in die Geisteswissenschaftliche Klasse der Akademie der Wissenschaften und Künste gewählt worden.

Herr Prof. Dr. *Christian Rolfs* hat sich als stellvertretendes Mitglied für die Zentrale Vergabekommission Stipendienprogramm NRW zur Verfügung gestellt.

Auszeichnungen

Herrn Prof. Dr. *Martin Henssler* wurde mit dem Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland ausgezeichnet. Damit wurde sein Engagement für den Deutschen Juristentag und seine Leistungen in der Rechtspolitik insgesamt gewürdigt.

Herr Professor Dr. *Stephan Hobe* wurde von der Xiamen Universität zum „Tausend Talent Professor“ ernannt.

Berichte von Veranstaltungen der Fakultät

Die Rechtsprechung des 9. Zivilsenats des OLG Köln zum Versicherungsrecht – Vortrag am Institut für Versicherungsrecht der Universität zu Köln

Der Referent, Dr. Dirk Halbach, mit Rechtsanwalt Dr. Joachim Grote (Bach, Langheid & Dallmayr) und Professor Dr. Christian Rolfs (v.r.n.l.)

Zweimal jährlich findet im Institut für Versicherungsrecht der Universität zu Köln ein versicherungsrechtlicher Jour Fixe statt. Am 25. Januar 2012 referierte Dr. Dirk Halbach, Richter am OLG Köln, über die Rechtsprechung seines 9. Zivilsenates.

Herr Dr. Halbach stellte vier Fälle vor, die den Senat vor versicherungsrechtliche Fragen stellten. Diese betrafen die Bereiche der Berufshaftpflichtversicherung, Rechtsschutzversicherung, Kaskoversicherung sowie die unterbliebene Anpassung von Allgemeinen Versicherungsbedingungen am Beispiel der Gebäudeversicherung.

Im Rahmen der Berufshaftpflichtversicherung für Anwälte hatte das OLG Köln zu entscheiden, ob der Anwalt durch sein zweimaliges Nichterscheinen eine wissentliche Pflichtverletzung begangen hatte. In dem zu entscheidenden Fall hatte der Anwalt nach Ergehen des ersten Versäumnisurteils seine Mandantin weder unterrichtet noch eine Weisung eingeholt. Er erschien, im irrigen Glauben dass er bei einer aussichtslosen Rechtsstreitigkeit nicht erscheinen müsse, auch nicht zum nächsten Gerichtstermin. Der Senat entschied, dass das Verhalten unter den Ausschlusstatbestand der wissentlichen Pflichtverletzung gem. § 4 Nr. 5 AVB-WSR fällt. Es ist eine Grundpflicht des Anwalts, Gerichtstermine wahrzunehmen und Versäumnisurteile zu verhindern. Dadurch, dass ein Anwalt seine Mandantschaft nicht unterrichtet und auch keine Weisung hinsichtlich des weiteren Vorgehens einholt, liegt nach Meinung des Gerichts hinsichtlich dessen eine wissentliche Pflichtverletzung vor. Spätestens jedoch sei durch das Nichterscheinen beim nächsten Termin und dem daraus resultierenden zweiten Versäumnisurteil die Pflicht wissentlich verletzt worden. Unbedeutend ist, dass sich der Anwalt der Pflicht des Erscheinens in einer vermeintlich aussichtslosen Sache nicht bewusst war.

Dr. Halbach berichtete als Nächstes über ein Verfahren (Urt. v. 29.11.2011 – 9 U 95/11), welches zurzeit in der Revision beim BGH anhängig ist. Hier ist die Frage der Wirksamkeit von Vereinbarungen des Versicherungsnehmers bei der Gruppenrechtsschutzversicherung (eine Versicherung für fremde Rechnung gem. § 43 VVG) gegenüber den Versicherten zu klären. In diesem Verfahren hatte der Versicherungsnehmer den Ausschluss von Kapitalanlagestreitigkeiten von der Deckung vereinbart. Das OLG Köln entschied, dass diese Zusatzvereinbarung auch gegenüber den Versicherten zu gelten habe. Da es sich um einen Vertrag zugunsten Dritter gem. § 328 BGB handelt, müsse auch § 328 Abs. 2 BGB gelten. § 328 Abs. 2 BGB lässt zustimmungsfreie Änderungen des Vertrages zu, wenn dies aus den Umständen des Vertrages zu entnehmen ist. Dem BGH

obliegt es nun, die Zulässigkeit von nachträglichen Vereinbarungen von Leistungsausschlüssen im Rahmen des Revisionsverfahrens zu beurteilen.

Der nun folgende Fall erinnert an die „Speerwurfschäden“ der 90er Jahre. Der Senat hatte im Rahmen der Kaskoversicherung zu beurteilen, ob der Schaden am Fahrzeug durch unberechtigte Personen mut- oder böswillig herbeigeführt wurde (Urt. v. 13.12.2011 – 9 U 83/11). Bei dem beschädigten Fahrzeug war in alle Türen, die vier Kotflügel und die Motorhaube jeweils ein Loch hineingeschlagen worden. Die zu klärende Frage bei diesem Schadenbild war, ob hier tatsächlich Vandalismus vorlag oder nur Vandalismus vorgetäuscht werden sollte. Der Schaden könnte entweder sehr aufwändig durch Reparatur beseitigt werden. Alternativ wäre es möglich, die schadhaften Stellen mit einfachen Mitteln bloß gegen Rost zu schützen. Die zweite Lösung wäre mit einem deutlich geringeren Aufwand verbunden als eine umfassende Reparatur. Nach der Rechtsprechung des BGH trägt der Versicherer die Beweislast, dass der Schaden auf Handlungen Unberechtigter beruht (vgl. BGH VersR 1997, 1095). Der Verischerungsnehmer hingegen hat zu beweisen, dass der Schaden durch eine mut- oder böswillige Handlung herbeigeführt wurde. Dies konnte der Versicherungsnehmer nicht, da aus den Umständen, insbesondere aus der Art der Schäden, der Schluss gezogen werden konnte, dass die Beschädigungen nicht durch Mut- oder Böswilligkeit geprägt waren. Das Fahrzeug wurde tatsächlich später durch eine Billigreparatur instand gesetzt.

Beim vierten vorgetragenen Fall referierte Herr Dr. Halbach über zwei Urteile des BGH, in denen bezüglich unterbliebener Anpassungen von AVB an das VVG 2008 entschieden wurde. Der BGH hatte geurteilt, dass die Sanktionsregelung bei Verletzung vertraglich vereinbarter Obliegenheiten unwirksam sei, wenn der Versicherer von der Möglichkeit der Vertragsanpassung gemäß Art. 1 Abs. 3 EGVVG keinen Gebrauch gemacht hat. Der Versicherer kann deshalb bei grob fahrlässiger Verletzung vertraglicher Obliegenheiten kein Leistungskürzungs-

recht gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 VVG geltend machen. Rechtlich würdigte Herr Dr. Halbach diesen Fall so, dass Voraussetzung für das quotale Leistungskürzungrecht neben einer vertraglichen Obliegenheit auch die Vereinbarung einer Sanktion für den Fall ihrer Verletzung im Versicherungsvertrag sei und § 28 Abs. 2 Satz 2 VVG kein gesetzliches Leistungskürzungsrecht enthalte. Das vielfach angebrachte Argument der Kosten für den Umstellungsaufwand der Versicherer greift – ausweislich der Bundesrats-Drucksache – nicht. Außerdem sei die Umstellungsfrist angemessen. Trotz der vorgestellten Entscheidung des BGH bleibt offen, wie AVB zu behandeln sind, in denen als Rechtsfolge nur auf das VVG verwiesen wird und welche Anforderungen an eine wirksame Anpassung zu stellen sind.

Die rund 120 Teilnehmerinnen und Teilnehmer, darunter Vertreter der Versicherungswirtschaft, Rechtsanwälte, Richter, Staatsanwälte, Referendare und Studierende der rechtswissenschaftlichen Fakultät, nahmen beim anschließenden Umtrunk die Gelegenheit zum weiteren Austausch wahr.

Nathalie Binz, LL.M. (Northwestern)

Gefährdung von Kernkraftwerken durch extreme Wetterereignisse – Vortrag am Institut für Versicherungsrecht der Universität zu Köln

Referent, Dirk Harbrücker, umrahmt von Professor Dr. Christian Rolfs und Rechtsanwalt Dr. Joachim Grote

Zweimal jährlich findet im Institut für Versicherungsrecht der Universität zu Köln ein versicherungsrechtlicher Jour Fixe statt. Am 06. Juni 2012 referierte Herr Dirk Harbrücker, Geschäftsführer der Deutschen Kernreaktor Versicherungsgemeinschaft (DKVG), über die Gefährdung von Kernkraftwerken durch extreme Wetterereignisse.

Herr Habrücker stellte die DKVG vor, eröffnete Einblicke in die Lage von Kernkraftwerken sowie deren Schadenspotential. Danach erläuterte er die Aufgabe der DKVG bei der Handhabung der Gefahren. Herr Harbrücker ging sowohl auf die Herausforderungen im Underwriting solcher Gefahren als auch

auf die Methode der Schadensabwicklung ein. Schließlich stellte er noch einen vergleichenden Bezug zur Handhabung in Japan her.

Die DKVG wurde im Jahre 1957 gegründet und dient dem Zwecke der Deckung von Kernreaktorrisiken. Sie ist eine BGB-Gesellschaft und agiert in Deutschland als Rückversicherungsverteilungsstelle. Dies führt die DKVG im Namen und für Rechnung der Gesellschafter durch und gewährleistet außerdem die Aufteilung auf die Gesellschafter nach Maßgabe der einzelnen Zeichnungsquoten und des Gesellschaftsvertrages. Weltweit existieren 26 weitere – der DKVG entsprechenden – Pools. Die Mitglieder der DKVG gehen die Mitgliedschaft auf unbestimmte Zeit ein und können diese jeweils zum 1.1. kündigen; der Nachhaftung entgehen diese ausgeschiedenen Mitglieder dadurch nicht.

Harbrücker referierte weiterhin, dass Kernkraftwerke einer hohen Kumulgefahr ausgesetzt sind. Sie bedürfen einer Kühlung und befinden sich daher mehrheitlich in der Nähe von Gewässern. Ein Beispiel ist das Kernkraftwerk in Beznau (Schweiz), welches sich auf einer künstlich angelegten Insel im Fluss Aare befindet. Unter anderem durch diese Wassernähe sind Kernkraftwerke diversen Naturgefahren ausgesetzt wie Sturm, Flut, Überschwemmung, Erdbeben, Landrutsch oder Netzausfall durch Blitz oder Sturm. Außerdem sind auch Gefahren zu berücksichtigen, welche durch menschliches Verhalten zum Schaden führen können; darunter fallen Konstruktionsfehler, Terrorismus oder Netzausfall.

Diese potentiellen Schäden können sehr hohe Ansprüche aus den Versicherungsverträgen nach sich ziehen. Die Schadenshöhe der Nuklear-katastrophe von Fukushima durch das Tōhoku-Erdbeben am 11. März 2011 und den folgenden Tsunamis wird auf 50 Mrd. € geschätzt. Es wird versucht, dieses versicherungstechnische Risiko zu bewältigen, indem diese Verträge beispielsweise nur von Spezialisten abgewickelt werden und keine Retro-zessionen vorgenommen werden.

Im Bereich der Deckung des Sachrisikos sehen die Deckungskonzepte vor, dass sowohl mehrere Anlagen als auch Mehrblockanlagen einem gemeinsamen Limit unterfallen. Aussßdem sind Schäden durch Erdbeben in der Regel ausgeschlossen. Im Haftpflichtbereich wird bereits durch den rechtlichen Rahmen die Haftung auf den Betreiber kanalisiert (Art. 6 Pariser Übereinkommen, Art. II Abs. 5 Wiener Übereinkommen); nur dieser ist einem Anspruch auf Schadensersatz ausgesetzt. Außerdem sind schwere Naturkatastrophen außergewöhnlicher Art durch einen Vorbehalt der Regierung Deutschlands ausgeschlossen (Art. 9 Pariser Übereinkommen, Art. IV Abs. 3b Wiener Übereinkommen).

Sehr interessant und deutlich unterschiedlich zu Deutschland ist der Ablauf der Schadensabwicklung in Japan. In Japan wird der Schaden durch den Verursacher, also den Betreiber des Kernkraftwerks, reguliert. Dieser nimmt die gesamte Schadensabwicklung vor und leitet nach Abschluss der Abwicklung die Unterlagen an den Versicherer weiter. Dieser prüft die Unterlagen und nimmt die Entschädigung an den Versicherungsnehmer, Verursacher und Betreiber zugleich, bei rechtmäßiger Schadensabwicklung vor. Diese für Deutschland nicht vorstellbare Praxis könnte ihren Ursprung darin haben, dass die japanische Regierung am Versicherungsvertrag beteiligt ist und neben dem japanischen Nuklearpool ebenfalls Prämieneinnahmen generiert. Jedoch ist vorstellbar, dass die japanische Regierung nicht die notwendige Kapazität oder Fachkenntnis inne hat einen Schaden abzuwickeln. Daher scheint dieses Outsourcing für die japanische Konstellation gut mit der Versicherungspraxis zu harmonieren. Nach diesem Einblick in den versicherungstechnischen Umgang mit Nuklearunfällen stellte sich Herr Harbrücker einer angeregten Diskussionsrunde.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Vortrags, darunter Vertreter der Versicherungswirtschaft, Rechtsanwälte, Richter, Staatsanwälte, Referendare und

Studierende der rechtswissenschaftlichen Fakultät, nahmen beim anschließenden Umtrunk die Gelegenheit zum weiteren Austausch wahr.

Weitere Informationen stellt das Institut für Versicherungsrecht der Universität zu Köln im Internet zur Verfügung (www.versicherungsrecht.jura.uni-koeln.de).

Nathalie Binz, LL.M. (Northwestern)

Mannschaft des Klausurenkurses gewinnt den 25. Law-Soccer-Cup

Die Erstplazierten „Rapid Rotstift“

Das ausklingende Sommersemester stand ganz im Zeichen des Sports: Neben der Fußball-Europameisterschaft in Polen und der Ukraine und den Olympischen Sommerspielen in London sorgte auf dem Fußballplatz neben der heimischen Mensa der 25. Kölner Law-Soccer-Cup für einen sportlichen Höhepunkt. Professoren und Mitarbeiter von 24 Einrichtungen der Fakultät waren angetreten, um sich fußballerisch zu messen und miteinander ins Gespräch zu kommen. Schon seit 25 Jahren treffen gegen Ende der Vorlesungszeit im Sommersemester die Mannschaften vieler Institute, Lehrstühle und anderer Einrichtungen der Kölner rechtswissenschaftlichen Fakultät beim Law-Soccer-Cup aufeinander. Den Pokal des Turniersiegers sicherte sich in diesem Jahr die Mannschaft des Großen Examens- und Klausurenkurses unter dem Namen „Rapid Rotstift“. In einem spannenden Finale besiegte sie die „Equipe DFM“ des deutsch-

französischen Magisterstudiengangs. Den Preis für die besten Fans erhielten die erstmals angetretenen DFMädels. Zum besten spielenden Professor wurde Professor Hans-Peter Haferkamp gewählt. Die „Healthangels“ vom Institut für Medizinrecht wurden für ihren kreativen Mannschaftsnamen ausgezeichnet. Als Belohnung für den sportlichen Erfolg erhielten alle Sieger neben Urkunden und Pokalen juristische Buchgeschenke. Neben dem fußballerischen Kräftemessen steht stets auch das gesellige Beisammensein von Professoren, Mitarbeitern und Studenten im Vordergrund des Turniers. So bestätigten auch die Schiedsrichter am Ende des Turniertages: „Die Mannschaften haben fair gespielt. Man hat gemerkt, dass alle neben sportlichem Ehrgeiz viel Spaß hatten. “Traditionsgemäß geht mit dem Sieg im Law-Soccer-Cup eine sportliche Ehrenpflicht einher: Als Turniersieger werden die Mitarbeiter des Klausurenkurses im kommenden Sommer den 26. Law-Soccer-Cup ausrichten. Bilder vom Law-Soccer-Cup 2012 gibt es auch im Internet unter www.sachs.uni-koeln.de.

Die Zweitplazierten „Equipe DFM“

Christian Jasper

Sommerfest der Fakultät am 12. Juni 2012

Am Dienstag, den 12. Juni 2012 fand hinter dem Hörsaalgebäude das traditionelle Sommerfest der Rechtswissenschaftlichen Fakultät statt.

Entgegen der schon fast gewohnt schlechten Wettervorhersagen blieb es auch dieses Jahr wieder trocken, sodass sich ab 17.30 Uhr eine große, bunt gemischte Gruppe aus (ehemaligen) Studentinnen und Studenten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Professorinnen und Professoren zu Grillwürstchen und kühlen Getränken einfand.

Besonders gefreut haben wir uns, dass die Kanzlei GÖRG, die unser Sommerfest seit Jahren unterstützt, persönlich vertreten war und unsere Gäste begrüßte. Für das langjährige Engagement beim Sommerfest möchten wir GÖRG an dieser Stelle noch einmal besonders danken!

Ein großes Dankeschön geht auch an alle Helfer, die zum Gelingen des Festes beigetragen haben.

Ein paar Impressionen des diesjährigen Sommerfests wurden als Video festgehalten und können hier: http://www.jura.uni-koeln.de/aktuelles.html?&no_cache=1 angeschaut werden.

Bericht über einen gemeinsamen Workshop mit der Aoyama Gakuin Universität Tokyo

Im Jahr 2011 wurde das 150. Jubiläum der deutsch-japanischen Freundschaft mit vielen Veranstaltungen in Deutschland gefeiert. Im Nachgang und in Begleitung durch das Japanische Kulturinstitut in Köln veranstaltete die Rechtswissenschaftliche Fakultät am 13. und 14. Juli 2012 zusammen mit der Aoyama Gakuin Universität Tokyo in Köln einen Workshop zu „aktuellen Entwicklungslinien im Japanischen und Deutschen Recht in rechtsvergleichender Betrachtung“.

Anhand von vier Themen trugen jeweils ein japanischer und ein deutscher Rechtswissenschaftler nationale Perspektiven vor, die anschließend rechtsvergleichend diskutiert wurden. Zunächst sprachen Eiko Yamada und Otto Depenheuer über „Die Funktion des Staatsoberhauptes im modernen Staat“.

Zweites Thema war „Wucher als Grenze der Vertragsfreiheit“ (Hisakazu Hirose und Hans-Peter Haferkamp). Angelika Nussberger und Hae Bon Shin sprachen zum Thema „Die Meinungsfreiheit und ihre Grenzen“ und abschließend Hisakazu Hirose und Hanns Prütting über „Aktuelle Entwicklungen im Sachenrecht“.

Die nachfolgenden Diskussionen, an der seitens der Fakultät auch Michael Sachs und Christian Rolfs teilnahmen, waren ausgesprochen lebhaft und offen und zeigten, dass auch bei ähnlichen gesetzgeberischen Lösungen die jeweiligen kulturellen Kontexte doch ganz andere Denkweisen und Gesamtkonzepte bewirken.

Von beiden Seiten wurde das Treffen als ausgesprochen ertragreich empfunden. Es soll im Juni 2013 mit einem Gegenbesuch von vier Kölner Kollegen in Tokyo fortgesetzt werden. Ein gemeinsamer Sammelband ist in Planung.

Prof. Dr. Hans-Peter Haferkamp

Cologne Academies mit Rekordanzahl an vertretenen Nationen am 02. – 06. September 2012

Die internationalen Sommerakademien, die das CENTRAL zusammen mit der DIS vom 2. - 6. September 2012 veranstaltete, waren auch in diesem Jahr wieder ein voller Erfolg.

Bereits zum 10. Mal fand die Cologne Academy on International Commercial Arbitration und zum 7. Mal die parallele Cologne Academy on Business Negotiation and Mediation statt. Insgesamt nahmen 75 Personen aus einer Rekordanzahl von 25 Nationen teil. Höhepunkte waren zum einen das Gespräch zwischen Professor Dr. Klaus Peter Berger und Professor Dr. Karl-Heinz Böckstiegel am Eröffnungsabend anlässlich des 10-jährigen Jubiläums der Arbitration Academy, zum anderen die Schiffstour auf dem Rhein bei herrlichstem Wetter am Dienstagabend. In diesem Zusammenhang ist im Übrigen

auch nochmals hervorzuheben, dass diese erstklassige Veranstaltung für Studierende der Universität zu Köln kostenfrei ist.

Beate Kruschinski

9. Internationales Studierenden- und Doktorandenseminar an der Universität Pécs in Ungarn – "Constitutional Dialogue – Influence and effect of non-state organs to constitutional law development"

Vom 22. bis zum 25. November 2012 fand das 9. Internationale Studierenden- und Doktorandenseminar in Pécs statt. Die traditionelle Seminarreihe mit wechselnden Tagungsorten setzt sich zum Ziel, eine Plattform für einen mitteleuropäischen Dialog unter Nachwuchsjuristen und -juristinnen, die an Verfassungs- und Europarecht interessiert sind, zu schaffen. Die Teilnehmer bringen unterschiedliche historische und politische Erfahrungen mit, sind jedoch durch das mitteleuropäische Rechtskulturerbe und die Mitgliedschaft in der Europäischen Union verbunden. Bei der Seminarreihe geht es darum, die unterschiedlichen nationalen Sichtweisen zu einem aktuellen verfassungs-rechtlichen bzw. europarechtlichen Problem zu beleuchten und zu fragen, ob es dazu eine gemeinsame „mitteleuropäische Sicht“ geben kann.

Unter dem Titel „Constitutional Dialogues - influence and effect of non-state organs to constitutional law development“ diskutierten die Teilnehmer der Universitäten Łódź (Polen), Vilnius (Litauen), Moskau (Russland), Pécs (Ungarn) und Köln die verschieden Ausgestaltungen und Entwicklungen der jeweiligen Landesverfassungen und den Einfluss von nicht-staatlichen Akteuren auf diese. Das Seminar wurde wie in den vergangenen Jahren von Kölner Seite von Herrn Dr. Tomasz Milej organisiert. Der Einblick in die verschiedenen Rechtskreise und der Umgang der verschiedenen nationalen Organe mit oftmals gleichen oder ähnlichen Problemen innerhalb der Europäischen Union führte unter den Teilnehmer zu einem regen Dialog und erweiterte den Blick über den eigenen „juristischen Tellerrand“. Die Reise- und Übernachtungskosten der Teilnehmer wurden freundlicherweise von der Alfred-Pierburg-Stiftung und der Otto Wolff-Stiftung übernommen.

Der Erfolg der Seminarreihe wird vom 21. bis zum 24. November 2013 fortgesetzt. Zum Thema: „International Law in domestic Courts - theoretical approach and practical experience “ findet dann das 10. Seminar des “Central European Students’ Seminars” in Vilinius, Litauen statt. Selbstverständlich wird auch dieses Jahr eine Gruppe von Studierenden und Doktoranden die Universität zu Köln bei diesem Seminar vertreten. Interessierte Studierende wenden sich bitte an Herrn Dr. Milej oder Frau Professor von Gall (inst.ostrecht@uni-koeln.de) für weitere Informationen.

Samir Felich

4. Kölner Medizinrechtstag – Das Patientenrechtegesetz: Neue Regeln, besseres Recht?

Am 30. November 2012 fand in der Aula der 4. Kölner Medizinrechtstag statt, der in diesem Jahr das jüngst vom Bundestag verabschiedete Patientenrechtegesetz beleuchtete: Über dreihundert Teilnehmer aus Medizin, Versicherungswirtschaft, Politik, Jurisprudenz, Gesundheitsökonomie und Patientenschaft fanden zu der vom Institut für Medizinrecht der Universität zu Köln veranstalteten Tagung zusammen, um über die Chancen und Risiken des nach wie vor umstrittenen Gesetzes zu diskutieren.

Nach einem Grußwort der Prorektorin Prof. Dr. Anja Steinbeck stellten namhafte Referentinnen und Referenten ihre Beurteilung aus verschiedenen Perspektiven dar, darunter die Sonderbeauftragte des Bundesministeriums für Gesundheit für das Patientenrechtegesetz Dr. Larissa Thole, der Bundesärztekammerpräsident Prof. Dr. Frank Ulrich Montgomery, der Vorsitzende Richter des Arzthaftungssenats am OLG Köln Dr. Peter Thurn, der Vorstand der Deutschen Ärzteversicherung Timmy Klebb, der Geschäftsführende Direktor des Instituts für Medizinrecht Prof. Dr. Christian Katzenmeier und der Geschäftsführende Direktor des Instituts für Gesundheits- und Medizinrecht der Universität Bremen (IGMR) a.D. Prof. Dr. Dieter Hart. Die eindrucksvollen Referate und die anschließenden engagierten Diskussionen beleuchteten das Patientenrechtegesetz aus allen Blickwinkeln. Einmal mehr konnte damit an unserer Fakultät ein brisantes Thema in den Fokus gerückt und weitergehende Impulse für die weitere Entwicklung des Medizinrechts in Deutschland gegeben werden. Die Referate erscheinen im Frühjahr 2013 in der Zeitschrift „Medizinrecht“.

Akad. Rat Björn Schmitz-Luhn

Symposium anlässlich der 100. Wiederkehr des Geburtstags von Gerhard Kegel und der 80. Wiederkehr des Geburtstags von Alexander Lüderitz vom 1.12.2012 in Köln

– Tagungsbericht –

Welche Rolle spielt das „IPR des 20. Jahrhunderts“ im 21. Jahrhundert? Unter dieser Fragestellung sollte, so machte es Heinz-Peter Mansel bereits in der Begrüßung deutlich, am 01.12.2012 in Köln das wissenschaftliche Werk von Gerhard Kegel und Alexander Lüderitz diskutiert werden, die jenes IPR maßgeblich mitgestaltet haben. Eingeladen zu dem Symposium, das aus Anlass der 100. Wiederkehr des Geburtstags Kegels und der 80. Wiederkehr des Geburtstags Lüderitz‘ stattfand, hatten das Institut für internationales und ausländisches Privatrecht der Universität zu Köln, die Alexander-Lüderitz-Stiftung und die Gesellschaft für Auslandsrecht. Gut 100 Gäste waren der Einladung nach Köln gefolgt.

Auf eine Würdigung des Werkes Kegels und Lüderitz‘ durch Mansel, der als Nachfolger beider Jubilare im Amt des Direktors des Kölner Instituts für internationales und ausländisches Privatrecht vor allem auf das besondere Bemühen beider um sachgerechte Lösungen des Kollisionsrechts unter Gleichbehandlung der betroffenen Rechtsordnungen und Berücksichtigung der Lösungen des materiellen Rechts hinwies, folgte der erste Vortrag des Symposiums.

Diesen hielt der ehemalige Schüler Kegels Klaus Schurig. Er erörterte unter dem Titel „Das Fundament trägt noch“ die Frage, inwiefern das in den letzten 150 Jahren entwickelte Instrumentarium des IPR, zu dem nicht zuletzt Kegels

Interessenlehre gehöre, neuere Erscheinungen erklären könne. Schurig wies darauf hin, dass es verkürzend sei, beim heutigen IPR von „Savignys IPR“ zu sprechen. Savignys bedeutende Kritik am einengenden Schematismus der Statutenlehre habe einerseits Vorläufer gehabt. Andererseits entwickelten Denker wie Franz Kahn das System Savignys in entscheidender Weise fort. Kahn erst habe eine „homogene Methode“ geformt. Seine autonomistische Sicht des IPR habe sich durchgesetzt. Da es Kahn nicht um den Sitz eines abstrakt vorgegebenen Rechtsverhältnisses gegangen sei, habe er auch unbekannte Rechtsverhältnisse internationalprivatrechtlich anknüpfen können. Nach Kahn gebe es – anders als nach Savigny – keine Normen, die sich generell einer kollisionsrechtlichen Anknüpfung entzögen. Das Verdienst Kegels schließlich sei es, die speziellen, von materiellen Interessen zu unterscheidenden, kollisionsrechtlichen Interessen herausgearbeitet und damit der Weiterentwicklung des IPR eine Richtungsvorgabe gesetzt zu haben.

Dieses – als Modell verstandene – „Fundament“ des IPR bestehe aus einer „Verbindung von dogmatischen, systematischen und logischen Elementen mit rechtspolitischen Grundentscheidungen“. Da man die verschiedenen Elemente auf verschiedene Weise miteinander kombinieren könne, bedeute dieses Fundament kein „starres Denkschema“. Es tauge durchaus zur Erklärung neuerer Erscheinungen wie der Europäisierung und einer etwaigen Materialisierung des Kollisionsrechts, der Anknüpfung der sogenannten Eingriffsnormen, dem Vordringen der Parteiautonomie und der ökonomischen Analyse des Rechts. Mit dem vorhandenen Instrumentarium könne man auch das unionsrechtliche Anerkennungsprinzip erklären, indem man es als „eine neue Abart des unilateralistischen Kollisionsrechts“ begreife.

Im zweiten Vortrag stellte der Lüderitz-Schüler Karsten Otte „Betrachtungen zur Interessenlehre“ an. Er ging zunächst näher auf Systematik von Regelanknüpfung

und Ausweichklauseln sowie die insbesondere von der „Kölner Schule“ an diesen geäußerte Kritik ein. Letztere nahm er sodann zum Ausgangspunkt für weitere Überlegungen zu den mit Kollisionsregeln verfolgten Interessen und erläuterte, dass im Kollisionsrecht nicht die Bedürfnisse der betroffenen Rechtssubjekte, sondern öffentliche Rechtsanwendungsinteressen im Mittelpunkt stünden. Diese indizierten insbesondere die kollisionsrechtliche Gewichtung der widerstreitenden Interessen, so etwa die regelmäßige Berücksichtigung des Interesses an der Anwendung eines im Wege der Rechtswahl bestimmten oder den Parteien aus anderen Gründen besonders vertrauten Rechts.

Die Gewichtung der insofern maßgeblichen Interessen erfolge durch Typisierung. Von besonderer Bedeutung sei dabei die Frage nach der Berücksichtigung von materiell-rechtlichen Interessen und Wertungen, die von verschiedenen Autoren befürwortet werde, nach Otte aber abzulehnen ist: Internationalprivatrechtliche Gerechtigkeit sei grundsätzlich unabhängig von materiell-rechtlicher Gerechtigkeit und eine Frage allein der Verbindung der Betroffenen zu einer bestimmten Rechtsordnung. Sachgemäß sei insofern allenfalls eine Parallelwertung zum internationalen Prozessrecht, maßgebliches Kriterium bei der (restriktiven) Anwendung von Ausweichklauseln sei neben der (kollisionsrechtlichen) Gerechtigkeit vor allem die Funktionalität der Anknüpfung.

In der sich anschließenden Diskussion verwies Bernhard Großfeld auf die Verwurzelung des IPR im römischen Recht und die sich daraus ergebenden Verständnisschwierigkeiten in anderen Rechtskreisen. Heinz-Peter Mansel thematisierte die Frage, ob angesichts der rasanten Fortentwicklung des Europäischen IPRs nicht nur von einer neuen Quantität, sondern auch Qualität des Kollisionsrechts gesprochen werden könne. Durch die Zunahme von Ausweichklauseln würden materiell-rechtliche Ergebnisse begünstigt. Das

Vorhandensein eines zentralen europäischen Gesetzgebers werfe zudem die Frage nach der Rechtsfortbildungsfähigkeit des europäischen Kollisionsrechts auf. Auch Jan von Hein stellte mit Blick auf die autonome Qualifikation, die Differenzierung des renvoi nach Mitglieds- und Drittstaaten und das Anerkennungsprinzip sowohl hinsichtlich der Methode, also auch hinsichtlich der sachlichen Ergebnisse einen gewissen Neuigkeitswert fest. Schurig machte deutlich, dass er die angeführten Neuerungen nicht in Abrede stelle, aber der Überzeugung sei, dass sich diese grundsätzlich mit dem vorhandenen Instrumentarium erklären ließen. Ob man insoweit von Quantität oder Qualität spreche, sei eine willkürliche Entscheidung. Bei der den Mitgliedstaaten tatsächlich weitgehend aus der Hand genommenen Rechtsfortbildung handele es sich schließlich nicht um ein kollisionsrechtliches, sondern um ein generelles Problem. Otte wies abschließend auf die pragmatischen und sehr flexiblen Elemente des Europäischen Kollisionsrechts hin, an dessen Rechtsetzungsprozess eine aktive Teilnahme durchaus möglich sei; diese gestalte sich bisweilen zäh und mühsam, sei aber als Chance zu sehen und durch nationale Akteure noch engagierter zu nutzen.

Auf eine kurze Pause folgte der letzte Vortrag des Symposiums: Haimo Schack, ebenfalls ein Schüler Lüderitz', erörterte unter dem Titel „Was bleibt vom Renvoi?“ die Bedeutung des renvoi im heutigen nationalen, staatsvertraglichen und europäischen Kollisionsrecht. Anhand der Entscheidungen der französischen Cour de cassation im Fall Forgo erläuterte Schack zunächst die kollisionsrechtliche Funktion des renvoi, den internationalen Entscheidungseinklang zu fördern. Hinkende Rechtsverhältnisse könnten vermieden werden. Eine Rückverweisung, zu der es etwa durch wechselseitige IPR-Verweisungen kommen könne, sollte wie nach Art. 4 Abs. 1 S. 2 EGBGB im eigenen Recht abgebrochen werden. Wenn also der Entscheidungseinklang einmal nicht erreicht werden könne, habe der renvoi so jedenfalls den praktischen

Vorteil, dass eigenes Recht angewendet werde. Anschließend zeigte Schack anhand des Tennessee-Wechsel-Falls des Reichsgerichts Möglichkeiten im Umgang mit Schwierigkeiten wie der auf die Verjährung bezogenen „versteckten hypothetischen Teilqualifikationsrückverweisung“ auf. Er möchte sie jedenfalls im vorliegenden vertragsrechtlichen Fall als Qualifikationsproblem und nicht als Renvoiproblem behandeln.

Sodann ging Schack auf die sehr unterschiedliche Akzeptanz des renvoi in den nationalen Kollisionsrechtsordnungen ein. Staatsvertragliche und unionsrechtliche Regelungen dagegen schlössen den renvoi – auch im Verhältnis zu Drittstaaten – fast immer vollständig aus. Der renvoi und mit ihm der internationale Entscheidungseinklang verlören dadurch stark an Bedeutung. Dies sei innerhalb der Europäischen Union (jedenfalls hinsichtlich der durch die entsprechenden Verordnungen gebundenen Staaten) sachgerecht. Im Verkehr mit Drittstaaten aber sei das klassische Kollisionsrecht, einschließlich des renvoi, den „europäischen Materialisierungstendenzen“ deutlich überlegen. Die kollisionsrechtliche Aufgabe lasse sich bei Drittstaatensachverhalten nur durch neutrale, ergebnisblinde Kollisionsnormen, die von einer Gleichwertigkeit aller Rechtsordnungen ausgingen, lösen.

Auch nach dem letzten Vortrag ergab sich eine Diskussion. Schack verteidigte zunächst die Effizienz eines Abbruchs der Rückverweisung, die immer dann ins Gewicht falle, wenn ein internationaler Entscheidungseinklang wegen der Rückverweisung des ausländischen IPRs nicht zu erzielen sei. Gerald Mäsch hatte diesbezüglich Bedenken geäußert; ein Abbruch laufe der Anordnung der Kollisionsnorm, dass ausländisches Recht anzuwenden sei, zuwider. Von Bernhard Großfeld auf Schwierigkeiten bei der Ermittlung des IPRs insbesondere asiatischer Rechtsordnungen hingewiesen, differenzierte der Referent zwischen Unsicherheiten hinsichtlich des materiellen und solchen in Bezug auf das

Kollisionsrecht. Während sich bei Nichtermittelbarkeit des ausländischen materiellen Rechts in der Praxis die Anwendung der lex fori durchsetze, führe die Nichtermittelbarkeit des ausländischen Kollisionsrechts zur Aufrechterhaltung der Verweisung und Anwendung des ausländischen Sachrechts. Schack plädierte abschließend dafür, in größerem Umfang als bisher bei der Behandlung des renvoi nach Mitglieds- und Drittstaaten zu differenzieren. Jan von Hein hatte hinterfragt, ob diese Lösung nicht dem Ziel der Vereinfachung der Rechtsanwendung zuwiderlaufe. Schack war jedoch der Ansicht, dass eine Differenzierung – anders als die Mehrheit der den renvoi vollständig ausschließenden EU-Verordnungen – die Vorteile des renvoi gerade im Verhältnis zu Drittstaaten berücksichtige. Das könne zu einem weltweit praktikableren System führen und damit zu einer Vereinfachung des immer mehr Studierende und Praktiker überfordernden, europäisch überformten (Sach- und) Kollisionsrechts.

Mit der Verleihung des Alexander-Lüderitz-Preises an Susanne Deissner durch Renate Lüderitz und Heinz-Peter Mansel fand die Veranstaltung sodann ihren feierlichen Abschluss.

Deniz Deren, Lena Krause, LL.M, Tobias Lutzi, LL.M

„Normative Welten“: Podiumsdiskussion zu rituellen Beschneidungen

Wenige Tage bevor die Zulässigkeit ritueller Beschneidungen gesetzliche Absicherung im neugeschaffenen § 1631 d BGB finden sollte, griffen Professor Dan Wielsch und der Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Rechtstheorie das Thema am 6. Dezember 2012 im Rahmen der Reihe „Normative Welten. Kölner Diskurse zum Rechtspluralismus“ auf. Vor einer breiten Hochschulöffentlichkeit und interessierten Bürgerinnen und Bürgern fragte ein hochkarätig besetztes Podium nach der Deutungshoheit über das „Kindeswohl“ im pluralistischen Verfassungsstaat.

Die durch das Urteil des Kölner LG vom 7. Mai 2012 ausgelöste gesellschaftliche Diskussion um die rechtliche Zulässigkeit der rituellen Beschneidung ist durch eine Vielzahl von Konfliktlinien gekennzeichnet, die sich durch (Rechts-)-Wissenschaft, Medizin, Politik, Religion und Medien ziehen.

Diese Pluralität der Diskurse sollte sich in einem engagierten und ausgewogenen Streitgespräch auf und mit dem Podium widerspiegeln. Unter Moderation von

Professor Dan Wielsch argumentierten Professor Wolfram Höfling und der israelische Publizist und Arzt Dr. Gil Yaron für die Zulässigkeit der Beschneidung; die Gegenposition vertraten Professor Reinhard Merkel (Hamburg) – wie sein Kölner Kollege Mitglied im Deutschen Ethikrat – sowie der Philosoph und Vorstandssprecher der Giordano-Bruno-Stiftung, Dr. Michael Schmidt-Salomon.

Während Einigkeit darüber bestand, dass die Begründung des Kölner Urteils „in einer Anfängerklausur nicht viele Punkte" eingebracht hätte (Höfling), wurde das Ergebnis unterschiedlich bewertet. Professor Merkel sah in der Beschneidung wegen der in Einzelfällen auftretenden Komplikationen ein hohes, unerlaubtes Risiko, das vom Gesetzgeber nicht generell für mit dem Kindeswohl vereinbar erklärt werden sollte. Die unausgesprochenen rechtspolitischen Motive des Gesetzes lägen in der besonderen Sensibilität gegenüber allen jüdischen Belangen, die allerdings auf schonendere Weise ausgedrückt werden könne. Letztlich stehe, wie Dr. Schmidt-Salomon argumentierte, eine generelle Erlaubnisnorm hinsichtlich einer medizinisch nicht indizierten Körperverletzung im Widerspruch zur Stärkung von Kinderrechten etwa auf gewaltfreie Erziehung.

Dass deshalb bereits in einigen Jahrzehnten Beschneidungen als religiöse Praxis überholt sein würden, stieß jedoch auf Widerspruch bei Dr. Yaron. Beschneidungen könnten nicht rationalistisch ausschließlich nach ihrem medizinischen Vorteil bewertet werden. Die Jahrtausende währende Praxis werde überdauern, begleitet durch eine innerjüdische Debatte, in der religiöse Gesetze konstruktiv und bisweilen kreativ ausgelegt würden. Dem müsse, wie Professor Höfling ausführte, auch die Grundrechtsinterpretation gerecht werden. Zwar dienten Grundrechte durchaus dazu, alte Traditionen einer kritischen Bewertung zu unterziehen, gleichzeitig aber müssten Grundrechte selbst ganz unterschiedliche Lebensentwürfe in ihrem Normprogramm speichern. Der (verfassungs-)rechtliche Kern der Debatte liege daher in der weiten elterlichen Bestimmungsmacht im Rahmen ihres Erziehungsrechts. Dieses sei keinem säkularen Primat unterworfen und umfasse daher auch

die Einwilligung zur Beschneidung, bei der die Grenze zu einer erkennbaren Kindeswohlgefährdung nicht überschritten werde.

So ergab sich auch unter Beteiligung zahlreicher Publikumsstimmen und bei „mediterraner Auslegung“ (Yaron) des angesetzten Zeitrahmens eine intensive Diskussion, die im Dozentenzimmer ihren Ausklang fand. Ein Mitschnitt wurde kurz darauf an zwei Abenden im Deutschlandfunk in der Sendung „Hörsaal“ gesendet.

Die Veranstaltungsreihe „Normative Welten“ möchte ein Forum für Kasuistik, Methode und Theorie pluralistischen Rechtsdenkens schaffen. Ein Format sollen dabei „Exkursionen“ sein, bei denen Studierende die Möglichkeit erhalten, ihr Rechtsdenken in der Konfrontation mit konkreten rechtlichen Ordnungen (etwa eines Unternehmens, einer Behörde oder eines Vereins oder Rechtsdarstellungen in Kunst und Kultur) auf die Probe zu stellen. Die Reihe wird im Sommersemester fortgesetzt mit dem Besuch bei privaten Zertifizierungsstellen für faire Umwelt- und Arbeitsbedingungen.

Klaas Hendrik Eller

Fakultätskarrieretag der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

Aufgrund des großen Erfolges des Fakultätskarrieretages in den vergangenen Jahren fand er in diesem Jahr gleich an zwei Tagen (16. und 17. Januar 2013, jeweils von 10.00 bis 15.00 Uhr) im Hauptgebäude der Universität statt.

Der Fakultätskarrieretag hat sich mittlerweile zu einer der größten Karriereveranstaltungen innerhalb der Universität zu Köln entwickelt. In diesem Jahr haben insgesamt 40 namhafte Aussteller aus verschiedenen Bereichen teilgenommen. Vertreten waren Kanzleien, u.a. Linklaters LLP, DLA Piper UK LLP, CBH Rechtsanwälte, Shearman & Sterling LLP, CMS Hasche Sigle sowie Unternehmen wie Audi oder die Generali Deutschland. Aber auch Behörden wie das Bundeskartellamt oder das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW und die Justiz waren vor Ort.

Daneben stellten einige der Aussteller sich und ihre Arbeit in interessanten Vorträgen in der Bibliothek des Instituts für Bankrecht vor. Die Besucher hatten

zusätzlich die Möglichkeit, sich vor Ort bei universitätseigenen oder -nahen Einrichtungen zum Thema Berufseinstieg und Bewerbung zu informieren.

Insgesamt haben sich an diesen beiden Tagen trotz des winterlichen Wetters zahlreiche Interessierte umgesehen und Gespräche mit potentiellen Arbeitgebern geführt.

Die MYJOBFAIR GmbH und das Studien- und Karriereberatungszentrum der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, die die Messe gemeinsam organisiert haben, waren höchst erfreut über den großen Anklang, den die Veranstaltung bei den Ausstellern und Besuchern gefunden hat. Insbesondere die Aussteller lobten die hohe Qualität und gute Vorbereitung der Besucher.

Fotos vom Fakultätskarrieretag und weitere Informationen zur Veranstaltung und den Teilnehmern finden Sie unter: http://www.myjobfair.de/index.php?page_id=235 und http://www.myjobfair.de/index.php?page_id=214.

Wir möchten uns ganz herzlich bei allen bedanken, die uns bei dieser Veranstaltung tatkräftig unterstützt haben, und freuen uns auf das nächste Mal!

Das Team des Studien- und Karriereberatungszentrums

Erwartungen an Risikomanagement und Governance – was bringt Solvency II? Vortrag am Institut für Versicherungsrecht der Universität zu Köln

Die Präsidentin der BaFin, Dr. Elke König, mit Prof. Dr. Christian Rolfs (l.) und Rechtsanwalt Dr. Joachim Grote (Bach, Langheid & Dallmayr).

Zweimal jährlich lädt das Institut für Versicherungsrecht der Universität zu Köln zu seinem versicherungsrechtlicher Jour Fixe ein. Am 30. Januar 2013 referierte Dr. Elke König, Präsidentin der BaFin, zu den Erwartungen an Risikomanagement und Governance im Rahmen von Solvency II.

Der ursprüngliche Zeitplan zur Einführung von „Solvency II“ ist längst überholt. Frau König äußerte gleich zu Beginn ihrer Ausführungen aber die feste Überzeugung, dass das Regelwerk nicht das Schicksal von Samuel Becketts „Warten auf Godot“ erleiden werde – anders als Godot werde Solvency II sicher kommen. Sie gehe derzeit jedoch nicht davon aus, dass die Einführung Anfang 2014 erfolgen werde. Realistisch erscheint ihr ein Inkrafttreten frühestens Anfang 2016, weitere

Verzögerungen nicht ausgeschlossen. Der Grund hierfür liege darin, dass neue Komplikationen aufgetreten und ungetestete Instrumente eingeführt werden sollen. Aktuell sei eine Ausführungsstudie im ersten Stadium. Ergebnisse aus dieser Studie würden für Juni 2013 erwartet. EIOPA (European Insurance and Occupational Pensions Authority) werde sodann an die Kommission berichten.

Nichtsdestotrotz möchte König die Einführung schrittweise auf nationaler Ebene vorbereiten. So könne die Säule II und dort der Bereich Governance und Risikomanagement vorgezogen werden. König sieht darin keine übermäßige Belastung der Versicherungsunternehmen. EIOPA und die europäische Kommission befürworteten ausdrücklich dieses Vorhaben. Dafür werde die BaFin im Laufe des Jahres Guidelines erarbeiten, welche Ende 2013 veröffentlicht werden und ab 2014 gelten sollen.

Eine ausreichende Rechtsgrundlage hierfür bestehe in Form von § 64a VAG, der auch die MaRisk(VA) (Mindestanforderungen an das Risikomanagement) decke. Die Grenzen dieser Ermächtigungsgrundlage würden nach Einschätzung von Frau König erst überschritten, wenn die BaFin präzise Vorgaben machen würde. Auch geht sie davon aus, dass die vorzeitige Einführung von ORSA (Own Risk and Solvency Assessment) keine größeren Schwierigkeiten bereite, da die Versicherungsunternehmen die erforderlichen Berechnungen zumindest intern bereits anstellten. Hier sieht sie lediglich die Notwendigkeit einer Anpassung der Aufsichtspraxis, zu der die BaFin ermächtigt sei. Bedenken äußerte Frau König im Hinblick auf den Betrachtungszeitraum, für den ORSA eine Prognose der Risikotragfähigkeit verlange. Bisher liege dieser Zeitraum zwar lediglich bei einem Jahr, ORSA werde eine mehrjährige Perspektive (3 bis 5 Jahre) verlangen. Dies erscheint König trotzdem zu kurzfristig. EIOPA sehe zurzeit vor, dass Versicherungsunternehmen bereits 2014 auf Basis von Solvency II beurteilt werden sollen, ob diese quantitativen Maßgaben eingehalten werden können. Darin liege jedoch die Gefahr der Einführung von Säule I durch die Hintertür. Die BaFin

könne diese Maßnahmen nur mittragen, wenn sie von einer Rechtsgrundlage gedeckt sind.

Frau König berichtete ferner über Vorschläge von EIOPA, auch Teile des Berichtswesens der Säule III auf 2015 vorzuziehen. Sie stehe diesem Vorhaben etwas skeptisch gegenüber, weil dies dann unabhängig von den quantitativen Vorgaben erfolgen müsste. Außerdem geht König davon aus, dass gerade die Änderungen im Berichtswesen getestet werden müssen und empfiehlt u.U. auch die Einführung von standardisierten Reportings. Dies erscheine sinnvoll, da einige Reports sogar vierteljährlich erfolgen sollen. Auf nationaler Ebene scheide eine vorzeitige Einführung des neuen Berichtswesens mangels Rechtsgrundlage derzeit aus, hierzu bedürfe es einer VAG-Reform.

International gebe es Überlegungen, die im Oktober 2011 vom FSB (Financial Stability Board) erlassenen Key Attributes of Effective Resolution Regimes for Financial Institutions auch auf systemrelevante respektive „große“ Versicherungsunternehmen auszuweiten. In der EU werde diskutiert, ob auch Nichtbanken-Finanzinstitute Sanierungspläne entwickeln sollten. Dabei gehe es nicht um die Abwicklung, denn das sei originäre Aufgabe der BaFin. König begrüßte solche Maßnahmen des präventiven Risikomanagements ausdrücklich. Vorgesehen seien derzeit folgende Zeitpläne bei einem Unterschreiten der Kapitalanforderungen: Wenn der der ACR (additional capital requirements) nicht innerhalb von 6 oder 9 Monaten oder der MCR (minimial capital requirement) nicht innerhalb von 3 Monaten wieder eingehalten werden könne, solle dem Versicherungsunternehmen die Zulassung entzogen werden. Diese Zeiträume seien aufgrund der unterschiedlichen Geschäftstätigkeit länger als bei Banken, könnten aber nicht noch weiter ausgedehnt werden.

Zum Ende des Vortrags ging König noch auf die Einführung und Umsetzung des SEPA-Begleitgesetzes ein. Anschließend stellte sie sich in einer angeregten Diskussion den Fragen der Teilnehmer. Die rund 250 Teilnehmerinnen und

Teilnehmer, darunter zahlreiche Vertreter der Versicherungswirtschaft, Rechtsanwälte, Richter, Staatsanwälte, Referendare und Studierende, nahmen beim anschließenden Umtrunk die Gelegenheit zum weiteren Austausch wahr.

Der nächste versicherungsrechtliche Jour Fixe, den das Institut für Versicherungsrecht regelmäßig in Kooperation mit dem Institut für Versicherungswissenschaften an der Universität zu Köln und den Rechtsanwälten Bach, Langheid & Dallmayr veranstaltet, findet am 17. Juli 2013 statt. Dann wird Stefan Andersch, Mitglied des Vorstands der Europa Versicherung AG, über die "Direktversicherung" referieren.

Weitere Informationen unter www.versicherungsrecht.jura.uni-koeln.de.

Nathalie Binz, LL.M. (Northwestern)

Zivilrechtliches Seminar „Examenswissen auf Wikipedia“

Unter dem Titel „Examenswissen auf Wikipedia“ fand an der Fakultät im Wintersemester ein (deutschlandweit bisher einmaliges) juristisches Seminar statt, bei dem die Teilnehmer sich nicht nur abstrakt mit einem zivilrechtlichen (Examens-)Thema beschäftigten, sondern zugleich einen Artikelentwurf für die freie Enzyklopädie Wikipedia anfertigen sollten. Organisiert wurde das Seminar von Frau Prof. Barbara Dauner-Lieb, Herrn Tobias Lutzi, LL.M. und dem Kompetenzzentrum für juristisches Lehren und Lernen; tatkräftige unterstützt wurde es zudem von den Mitarbeitern des IT-Managements.

Das Seminar bestand aus mehreren Abschnitten. Einführend wurde im Rahmen eines Blockseminars auf das Medium Wikipedia, dessen spezifische Möglichkeiten und Herausforderungen sowie auf Anspruch und Aufbau eines Wikipedia-Artikels eingegangen. Anschließend hatten die Teilnehmer knapp drei Monate Zeit, um einen drei- bis fünfseitigen Vorschlag für einen entsprechenden Artikel zu erstellen, der einerseits (jedenfalls für einen studentischen Leser) verständlich geschrieben ist und andererseits alle wichtigen Aspekte des Themas zumindest benennt. Eingereicht wurden die Beiträge, die Themen von Abtretung über Geheißerwerb bis Unmöglichkeit behandelten, zunächst im Format einer juristischen Hausarbeit; zusätzlich musste jeder Teilnehmer schriftlich darlegen, warum er sich für den gewählten Aufbau seines Artikels entschieden hat, welche inhaltliche Auswahl er getroffen ha und welchen Schwierigkeiten er dabei begegnet ist. Im Rahmen eines zweiten Blockseminars stellten die Teilnehmer ihre Beiträge schließlich in Form eines Kurzreferats vor und setzten sich mit inhaltlichen und aufbautechnischen Verbesserungsvorschlägen auseinander.

Im Anschluss an das Seminar wurden die Beiträge, soweit sie den bisherigen Wikipediaartikel qualitativ übertrafen, nach einer Überarbeitung durch Mitglieder der Wikipedia-Redaktion Recht in den Artikelbereich der deutschsprachigen Wikipedia eingefügt.

Mit insgesamt 16 Teilnehmern stieß die Veranstaltung auf eine – in Anbetracht der für Juristen eher untypischen Aufgabenstellung – überraschend große Resonanz. Die einzelnen Beiträge hatten dabei generell ein erfreulich hohes Niveau und kombinierten vielfach eine hohe Zugänglichkeit mit einer sinnvollen Struktur und inhaltlicher Vollständigkeit – wenn sie den vorgegebenen Seitenumfang auch zum Teil deutlich überschritten.

Insgesamt ist das Seminar damit nicht nur aus Sicht der Organisatoren uneingeschränkt als Erfolg zu bewerten. Es gab den Teilnehmern die Möglichkeit, mit einem für sie ungewohnten und von Juristen generell vergleichsweise unerschlossenen Medium zu experimentieren und zugleich eine umfangreiche und reflektierte Arbeit zu einer juristischen Problemstellung anzufertigen, die über den Zweck einer Prüfungsleistung hinaus einen bleibenden Mehrwert für andere Studenten und Wikipedia-Nutzer haben wird. Es zeigt damit auch, welch Potential die stärkere Einbindung neuer Medien in das juristische Studium hat und kann in dieser Hinsicht ein Vorbild für weitere Projekte sein, die E-Learning-Elemente unmittelbar in klassische Lehr- und Seminarveranstaltungen integrieren und auf diesem Wege fruchtbar machen.

Tobias Lutzi, LL.M.

Erfolg für Willem C. Vis Moot Court Team

Das vom CENTRAL betreute Willem C. Vis Moot Court Team hat beim Finale in Wien am 28. März eine Honorable Mention für den Werner Melis Award Best Memorandum for Respondent erhalten. Der Beklagtenschriftsatz gehörte damit zu den 20 besten der 296 Schriftsätze. Herzlichen Glückwunsch! Weitere Infos unter www.moot-cologne.de.

DIE RECHTSWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT ZU KÖLN

stellt unter dem Rektorat des Universitätsprofessors für experimentelle Festkörperphysik
Dr. rer. nat. Axel Freimuth

und unter dem Dekanat der Universitätsprofessorin für Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht sowie Anwaltsrecht
Dr. Barbara Grunewald

die Lehrbefähigung von

Herrn Dr. Ulrich Vosgerau aus Pinneberg

für die Fächer

„Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht, Allgemeine Staatslehre und Rechtsphilosophie“

fest, nachdem er in ordnungsgemäßem Habilitationsverfahren durch die Habilitationsschrift

„Staatliche Gemeinschaft und Staatengemeinschaft. Grundgesetz und Europäische Union im internationalen öffentlichen Recht der Gegenwart“

sowie durch Habilitationsvortrag und Kolloquium die Befähigung zu selbständiger Forschung und Lehre erwiesen hat.
Gleichzeitig erteilt ihm die Fakultät insoweit die

L e h r b e f u g n i s .

Mit der Verleihung ist das Recht zur Führung der Bezeichnung

P r i v a t d o z e n t

verbunden.

Köln, 5. Juli 2012

Die Dekanin (Siegel)

DIE RECHTSWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT ZU KÖLN

stellt unter dem Rektorat des Universitätsprofessors für experimentelle Festkörperphysik
Dr. rer. nat. Axel Freimuth

und unter dem Dekanat der Universitätsprofessorin für Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht sowie Anwaltsrecht
Dr. Barbara Grunewald

die Lehrbefähigung von

Herrn Dr. Markus Ogorek aus Oberhausen

für die Fächer

„Staats- und Verwaltungsrecht, privates und öffentliches Wirtschaftsrecht, Europarecht, ausländisches öffentliches Recht und Rechtsvergleichung, Sozialrecht und Religionsrecht“

fest, nachdem er in ordnungsgemäßem Habilitationsverfahren durch die Habilitationsschrift

„Gefahrenabwehr im öffentlichen Raum – Polizeirechtliche Befugnisnormen auf dem Prüfstand von Gesetzesvorbehalt und Bestimmtheitsgebot“

sowie durch Habilitationsvortrag und Kolloquium die Befähigung zu selbständiger Forschung und Lehre erwiesen hat.
Gleichzeitig erteilt ihm die Fakultät insoweit die

L e h r b e f u g n i s .

Mit der Verleihung ist das Recht zur Führung der Bezeichnung

P r i v a t d o z e n t

verbunden.

Köln, 6. Dezember 2012

Die Dekanin (Siegel)

Absolventen und Absolventinnen des Magisterstudiengangs Rechtswissenschaften für im Ausland graduierte Juristinnen und Juristen im Sommersemester 2012 und Wintersemester 2012/2013*

Mundus, Marta (*Polen*): „Die Vertsändigung im polnischen und im deutschen strafrechtlichen Hauptverfahren“

[Prof. Dr. Weigend]

* Fortsetzung von Fakultätsspiegel n. F. Bd. 17, Wintersemester 2011/2012, S. 20.

Absolventen und Absolventinnen des Masterstudiengangs Rechtswissenschaften für im Ausland graduierte Juristen und Juristinnen im Sommersemester 2012 und Wintersemester 2012/2013*

Bai, Xue (*VR China*): „Schutz der Marken im chinesischen Recht und deutschen Recht“

[Prof. Dr. Ehricke, LL.M]

Blumencron, Stephan (*Österreich*): „Nachvertragliche Wettbewerbsverbote im deutschen und österreichischen Arbeitsrecht“

[Prof. Dr. Henssler]

Dai, Guopu (*VR China*): „Diebstahl im deutschen und chinesischen Strafrecht – ein Rechtsvergleich“

[Prof. Dr. Seier]

Gutierrez, Aramayo (*Bolivien*): „Der Begriff der wesentlichen Vertragsverletzung nach Art. 25 CISG“

[Prof. Dr. Grunewald]

* Fortsetzung von Fakultätsspiegel n.F. Bd. 17, Wintersemester 2011/2012, S. 21 f.

Jas, Magdalena (*Polen*): „Gastransport im deutschen und polnischen Recht – Charakter der Verträge unter besonderer Berücksichtigung des Vertragstyps“

[Prof. Dr. Ehricke, LL.M]

Klamaris, Kanellos (*Griechenland*): „Die Auswirkungen der Abwahl des Versammlungsleiters auf die von der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse“

[Prof. Dr. Grunewald]

Li, Shuo (*VR China*): „Beweisrecht im Behandlungsfehlerbereich im chinesischen Deliktsrecht und Vergleich zwischen China und Deutschland“

[Prof. Dr. Katzenmeier]

Pagac, L´ubomir (*Slowakei*): „Auslegung der europäischen Richtlinien und richtlinienkonforme Auslegung“

[Prof. Dr. Mansel]

Papadopoulou, Dimitra (*Griechenland*): „Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen in der deutschen und griechischen Rechtsordnung im Vergleich“

[Prof. Dr. Berger]

Peng, Jui Jen (*Taiwan*): „Kontrolle der Tätigkeit des Vorstands einer Aktiengesellschaft durch den Aufsichtsrat in Deutschland und in Taiwan“

[Prof. Dr. Ehricke, LL.M]

Petrovska, Emilija (*Mazedonien*): „Kreditverträge: Rechtsvergleich zwischen deutschem und mazedonischem Recht“

[Prof. Dr. Berger]

Rodriguez Marquez, Dumitru (*Rumänien*): „Rechtsvergleichung zwischen deutschem und rumänischem Kaufmannsbegriff“

[Prof. Dr. Grunewald]

Ruan, Shang (*VR China*): „Vorratsdatenspeicherung aus verfassungsrechtlicher Sicht“

[Prof. Dr. Depenheuer]

Salord, Aude (*Frankreich*): „Rechtsstellung des Pfandgläubigers gegenüber dem Verwahrer bei der Verpfändung von deutschen Inhaberaktien“

[Prof. Dr. Berger]

Scholte Andrade, Wendy (*Spanien*): „Die digitale Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch gemäß § 53 UrhG“

[Prof. Dr. Peifer]

Wu, Jing (*VR China*): „Registerpublizität im deutschen und chinesischen Recht“

[Prof. Dr. Grunewald]

Xiang, Yu (*VR China*): „Forschung zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Kritik an § 39 des chinesischen Vertragsgesetzes“

[Prof. Dr. Dauner-Lieb]

Zhang, Fuguang (*VR China*): „Verfassungswidrige Rechtsnormen in der Rechtsanwendung der Verwaltungsbehörden“

[Prof. Dr. Sachs]

Absolventen und Absolventinnen des Masterstudiengangs Wirtschaftsrecht im Sommersemester 2012 und Wintersemester 2012/2013*

Bäumerich, Marc (*Deutschland*): „Ist die Verwendung von Webiste-Statistiken, die auf IP-Adressen basieren, abmahnfähig?“

[Prof. Dr. Steinbeck]

Grollmann, Christina (*Deutschland*): „Stalking/Nachstellen im Internet“

[Prof. Dr. Gerke]

Hebermehl, Christoph (*Deutschland*): „Die Entwicklungszusammenarbeit der Europäischen Union: Ziele, Grundsätze und Handlungsinstrumente“

[Prof. Dr. Schöbener]

Huschitt, Melanie (*Deutschland*): „Betriebsverfassungsrecht in der Insolvenz“

[Prof. Dr. Rolfs]

Klomfaß, Ralf (*Deutschland*): „Zu den Änderungen des Insolvenzrechts durch das ESUG aus Gläubigersicht“

[Prof. Dr. Henssler]

* Fortsetzung von Fakultätsspiegel n.F. Bd. 17, Sommersemester 2011, S. 8 ff.

Knecht, Christina (*Deutschland*): „Gesetzliche Kündigungsrechte bei harten Patronatserklärungen“

[Prof. Dr. Dauner-Lieb]

Knille, Nicolas Alexander (*Deutschland*): „Zulässigkeit finanzieller Leistungen Dritter an Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft“

[Dr. Theiselmann]

Könen, Daniel (*Deutschland*): „Das Auktionsverfahren als Instrument für die Vergabe knapper Ressourcen durch einen Monopolisten“

[Prof. Dr. Ehricke, LL.M]

Lemke, Jessica (*Deutschland*): „Die Beteiligung von Unionsbürgern an Plebisziten im EU-Recht und im nationalen Recht der Bundesrepublik Deutschland“

[Prof. Dr. Schöbener]

Lindner, Thomas (*Deutschland*): „Der Netzanschluss von Offshore-Windparks“

[Prof. Dr. Ehricke, LL.M]

Monerjan, Christoph (*Deutschland*): „Wettbewerbs- und markenrechtliche Aspekte des Keyword Advertising“

[Prof. Dr. Peifer]

Neve, David (*Deutschland*): „Vertraulichkeitspflichten im Zusammenhang mit M&A-Transaktionen“

[Dr. Theiselmann]

Riechert, Eva (*Deutschland*): „Die erwerbswirtschaftliche Betätigung der Gemeinde in NRW am Beispiel gemischt-wirtschaftlicher Unternehmen für Bau und Betrieb eines Windparks“

[Dr. Giesberts]

Rogava, Gvantsa (*Georgien*): „Das Verhältnis vom Insolvenzverwalten zu den Gläubigern und zum Schuldner nach georgischem und deutschem Recht“

[Prof. Dr. Ehricke, LL.M]

Schmitt, Linus (*Deutschland*): „Die übertragende Sanierung – ein Mittel zur finanziellen Restrukturierung“

[Prof. Dr. Dauner-Lieb]

Scora, Natalie (*Deutschland*): „Die (Un-)Zulässigkeit der Ermöglichung der digitalen Anschlussnutzungen durch die privilegierten Einrichtungen des § 52b UrhG“

[Prof. Dr. Steinbeck]

Teller, Steffen (*Deutschland*): „Ein- und Ausbaukosten als Teil der kaufrechtlichen Mängelhaftung im Unternehmerischen Verkehr unter Berücksichtigung von BGH VIII ZR 70/08 und EuGH Rs. C-65/09 – Einordnung der Pflichten von Händlern und Herstellern gegenüber dem Werkunternehmer im System der rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Risikosphäre“

[Prof. Dr. Dauner-Lieb]

Todtenhöver, Jens (*Deutschland*): „Besprechung der Entscheidung des BGH vom 01.03.2011 – Az. II ZR 83/09“

[Prof. Dr. Grunewald]

Turu, Thomas (*Deutschland*): „Aktienrechtliche Aspekte der Übernahme von Prospekthaftungsrisiken bei der öffentlichen Umplatzierung von Aktien aus dem Bestand eines Altaktionärs“

[Dr. Theiselmann]

Vogt, Markus (*Deutschland*): „Pipelinetransport von Gas – Ist das Transport im Rechtssinn?“

[Prof. Dr. Ehricke, LL.M]

Wiehe, Hendrik (*Deutschland*): „Analyse und kritische Bewertung der Entwicklung geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse“

[Prof. Dr. Preis]

Wischnewsky Benedict (*Deutschland*): „Rechtspolitische Bewertung des Klagezulassungsverfahrens nach § 148 AktG“

[Prof. Dr. Vetter]

Witt, Maximilian (*Deutschland*): „Rechtsfragen bei Kapitalerhöhung börsenorientierter Gesellschaften“

[Prof. Dr. Dauner-Lieb]

Woesch, Philippe (*Deutschland*): „Der mediale öffentliche Prozess – Verdachts- und Gerichtsberichterstattung bei Prominenten und Kommunikationsmanagement durch Litigation-PR“

[Prof. Dr. Peifer]

Absolventen und Absolventinnen des Masterstudiengangs Unternehmenssteuerrecht im Sommersemester 2012 und Wintersemester 2012/2013

Engel, Stefan: „Missbrauchsvermeidung gemäß UmwStG aus steuersystematischer und gemeinschaftsrechtlicher Sicht“

Hölters, Markus: „Steuerliche Probleme der Sanierung von Kapitalgesellschaften“

Juhn, Christoph: „Der Gewinnabführungsvertrag als Voraussetzung der steuerlichen Organschaft de lege lata und de lege ferenda“

Koch, Jochen: „Implementierung eines Treuhand-Modells bei einer mehrstöckigen Personengesellschaft“

Lemp, Sarah: „Eigenkapital und Kapitalkonten bei Personenhandelsgesellschaften – gesetzliche Regelungen und Kautelarpraxis“

Lesemeister, Veronika: „Die Eigenhandelsklausel des § 8b Absatz 7 Satz 2 KStG unter besonderer Berücksichtigung von Erwerb – Absicht – Veräußerung“

Neulken, Stefan: „Körperschaftsteuerrecht in Deutschland und in Frankreich: Eine Gegenüberstellung der wesentlichen Regelungen vor dem Hintergrund der Merkel/Sarkozy-Initiative“

Nonnast, Martin-Oliver: „Die Bedeutung des Diskriminierungsverbots nach Art. 24 Abs. 5 OECD-Musterabkommen unter besonderer Berücksichtigung der Entscheidung des BFH v. 9. 2. 2011 – I R 54, 55/10, und im Vergleich zu den Diskriminierungsverboten des AEUV“

Ost, Fabian: „Umwandlungen von Kapitalgesellschaften - Auswirkungen auf die Organschaft; insbesondere Anknüpfung an die Rückwirkungsfiktion“

Rix, Jennifer: „Grundlagen und Rechtsfolgen der faktischen Geschäftsführung“

Sanders, Carsten: „Mehr- und Minderabführungen bei ausgewählten Umwandlungen von Organgesellschaften [- unter besonderer Berücksichtigung des Umwandlungssteuererlasses]“

Voigt, Sonja: „Internationale, insbesondere unionsrechtliche Bezüge des deutschen Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts“

Wenger, Volkmar: „Praktische Überlegungen zur Dokumentation von Verrechnungspreisen in den USA aus Sicht eines deutschen Unternehmens“

Absolventen und Absolventinnen des Deutsch-Französischen Magisterstudienganges Köln/Paris 1 im Sommersemester 2012 und Wintersemester 2012/2013

(Dies war der letzte Magisterjahrgang. Die nun folgenden Jahrgänge werden den Abschluss „Bachelor“ erhalten.)

Allemand, Mélanie

Anton, Alexander

Berteaux, Diane

Boerio, Charles

Breuer, Sabrina

du Jullien de Villeneuve, Marie

Delcoigne, Céline

Dentinger, Emanuelle

Duesberg, Philip

Duplan-Ival, Mathilde

Ernst, Anna Maria

Fuchs, Perrine

Gabry, Cathérine

Gillard, Sophie

Grasser, Janina

Labiausse, Anaïs

Labiausse, Chloë

Legendre, Elliot

Le Rigoleur, Pierre

Leroux, Tony

Meinung, Carla

Morard, Claire

Neugebauer, Fabian

Schopp, Lisa Antonella

Schwab, Noémi

Sepianak, Thomas

Stasik, Leonard

Stoeckl, Lisa

Stöhr, Ariane Leila

Stollmann, Charlotte

Grüneberger, Alexa

Heesing Mareike

Icardi, Silvia

Jansen, Christoph

Jung, Anne-Sophie

Kämpfer, Merle

Köster-Eiserfunke, Julian

Krampe, Lena

Sümmermann, Philipp Felix

Tornatzky, Jessica

Wackernagel, Tamara

Welsch, François-David

Werner, Léa

Wöhlecke, Friedrich

Wöllenstein, Jeannette

Absolventen und Absolventinnen des Deutsch-Französischen Deutsch-Französischen Masterstudienganges mit der Spezialisierung Wirtschaftsrecht im Sommersemester 2012 und Wintersemester 2012/2013

Achurova, Victoria

Buks, Ninja

Grigoriadis, Zacharias

Kerneis, Anne-Laure

Kettenberger, Karoline

Lorenzini, Marion

Moens, Pieter

Petrau-Gay, Michel

Span, Anna

Absolventen und Absolventinnen des Zertifikats für US-amerikanisches Recht (CUSL) im Sommersemester 2012 und Wintersemester 2012/2013

Arnold, Christina

Bühler, Luise

Decker, Sarah

Hörrmann, Kristina

Ishar, Nathan

Lukoschek, Katharina

Möller, Charlotte

Nießen, Sascha

Povedano Peramato, Alberto

Sandhove, Malte

Smolin, Maria

Spörl, Cornelia

Stando, Karol

Tarikanov, Dimitry

Torabian, Donja

Vadood, Yasmin

Wirth, Judith

Zoglowek, Joanna

Absolventen und Absolventinnen des Masterstudienganges "International Master of Environmental Sciences" (IMES) im Sommersemester 2012 und Wintersemester 2012/2013

Babatope, Akinola (*Nigeria*)

Bachvarova, Martina (*Rumänien*)

Barragan, Francisco (*Mexiko*)

Bhuyan, Upsana (*Indien*)

Busch, Anna (*Deutschland*)

Dong, Shanshan (*VR China*)

Gebremichael, Tesfay Halefom (*Äthiopien*)

Gottselig, Anna (*Deutschland*)

Leontyeva, Irina (*Russland*)

Link, Greta (*Deutschland*)

Lucia, Aprilia Shinta (*Indonesien*)

Minarti, Astari (*Indonesien*)

Morozova, Vera (*Russland*)

Pullinen, Iida (*Finnland*)

Absolventen und Absolventinnen des Bachelor-Studiengangs im englischen und deutschen Recht des University College London und der Universität zu Köln bis zum Wintersemester 2012/2013

Burtoft, Neal

Edelhoff, Constanze

Gnatzky, Philipp

Heinen, Anna

Hörrmann, Kristina

Jelko, Anna Katharina

Le, Quynh Anh

Lingemann, Tobias

Sichelschmidt, John

Trompeter, Anne-Katharina

Akademische Feier zu Ehren der Absolventen der ersten Staatsprüfung am 16. November 2012

Am 16. November 2012 wiederholte sich eine bereits liebgewonnene Tradition: Die Absolventen des vergangenen Studienjahres wurden mit einem großen Festakt in der Aula des Hauptgebäudes geehrt. Auf den feierlichen Einzug der Absolventen folgte eine kurze Begrüßung durch die Dekanin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, Frau Professor Barbara Grunewald, und den Prorektor für Lehre und Studium, Herrn Professor Stefan Herzig.

Als diesjährigen Festredner hatte die Fakultät den ehemaligen Leiter des Landesjustizprüfungsamtes Bayern, Herr Dr. h.c. Heino Schöbel gewinnen können. Der Ministerialdirigent im Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz a.D. sprach über „Den Dichterjuristen Eichendorff – oder: Kann Juristerei romantisch sein?“.

An seinen Festvortrag schlossen sich die Ehrung der Absolventen und die Verleihung des Lehrpreises durch die Fachschaft Jura an.

Schließlich fand sich mit dieser akademischen Feier auch ein würdevoller Rahmen um die Studiendekanin unserer Fakultät, Frau Dr. Helga Wessel, zu verabschieden.

Für die musikalische Umrahmung sorgte das „triologische Quartett“, das, wie schon im vergangenen Jahr, durch seine Jazz-Einlagen begeisterte.

Nach der akademischen Feier zog die Festgesellschaft ins Hörsaalgebäude um. Dank der großzügigen Spende der Kanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer warteten dort ein reichhaltiges Buffet und Getränke auf die Gäste.

Grußwort des Prorektors Prof. Dr. med. Stefan Herzig, MME

Sehr geehrte Dekanin Grunewald,

sehr geehrter Herr Dr. Schöbel,

liebe Frau Dr. Wessel,

sehr geehrte Kolleginnen, sehr geehrte Kollegen,

sehr geehrte Vertreterinnen und Vertreter der Justiz

hochverehrte Angehörige und Gäste,

sehr geehrte Studierende und – last but not least –

sehr geehrte Absolvierende der rechtswissenschaftlichen Fakultät,

> *„Wenn die anderen glauben, man ist am Ende, so muss man erst richtig anfangen.“*

Dieses Zitat stammt von Konrad Adenauer, dem Wiederbegründer unserer Universität. „*Wenn die anderen glauben, man ist am Ende so muss man erst richtig anfangen“*, das halte ich für ein geeignetes Zitat um Ihnen, meine lieben Absolventen der rechtswissenschaftlichen Fakultät, einerseits sehr herzlich zu Ihrem Studienerfolg zu gratulieren, andererseits Sie aber auch einzustimmen auf ein anspruchsvolles und, wie ich denke, sehr spannendes Weiterkommen in Ihrem künftigen Beruf. Es gibt vielleicht wenige Studiengänge an unserer Universität, bei denen die Möglichkeiten der Weiterentwicklung so vielseitig und facettenreich sein können wie im Bereich der Rechtswissenschaften. Und dies gilt

nicht nur für diejenigen unter Ihnen, die im Rahmen eines Doppelabschluss-programmes Kenntnisse und Qualifikationen in und zu mehreren Staaten erworben haben. Ob in der Kanzlei, bei Gericht, in einem Unternehmen oder einer Behörde, ich persönlich bin immer wieder fasziniert von der besonderen Sichtweise, die Rechtskundige auf alle Dinge unseres täglichen Lebens anzuwenden vermögen. Die immer wieder auf meinem Schreibtisch landenden Studierenden- und Absolventenbefragungen sowie externe Begutachtungen der Qualität der Lehre an unserer Universität zeigen unzweifelhaft, dass Ihre Fakultät sich sowohl im Binnenvergleich wie auch im Vergleich mit anderen rechtswissenschaftlichen Fakultäten in unserem Land – was die Qualität der Lehre angeht – besonders positiv hervorhebt. So ist es hoffentlich auch Ihnen vergönnt gewesen, im Rahmen eines der innovativen Lehrprojekte bereits während des Studiums einen guten Eindruck davon erhalten zu haben, welche Aufgaben in welchen Bereich unserer Gesellschaft für Sie als Juristen bereit gehalten werden. Was immer es sei, ich bin sehr sicher, Sie sind gut dafür gerüstet. Alles was ich Ihnen an dieser Stelle noch wünschen darf und möchte, ist die Freude an Ihrem Fach und an Ihrem Beruf weiter zu entwickeln und nie zu verlieren.

„Wenn die anderen glauben, man ist am Ende, so muss man erst richtig anfangen.“ In der Tat, es fängt jetzt erst richtig an. Die Bewährung in der Welt und der Spaß am Beruf!

Festvortrag von Dr. h.c. Heino Schöbel: „Der Dichterjurist Eichendorff - oder: Kann Juristerei romantisch sein?“

“Also ward ich ein Juriste, Kaufte mir ein großes Tintfaß Kauft‘ mir eine Ledermappe Und ein schweres Corpus Juris Und saß eifrig in dem Hörsaal, ...

Römisch Recht, gedenk‘ ich deiner, Liegt‘s wie Alpdruck auf dem Herzen, Liegt‘s wie Mühlstein mir im Magen ...”

So klagte 1852 Victor von Scheffel, Jurist, Maler, vor allem aber Dichter der Romantik. Heute kaufen sich angehende Jura-Studenten nicht ein “Tintfaß”, sondern einen „Laptop”, nicht das „Corpus juris“, sondern die Gesetzessammlungen „Schönfelder” und „Sartorius”. Ihnen liegen nicht Römisches Recht; sondern das „Eigentümer-Besitzer-Verhältnis”, der „Folgenbeseitigungsanspruch” und die Theorien zum „strafbefreienden Rücktritt” wie „Alpdruck auf dem Herzen und wie Mühlstein in dem Magen”.

Dieser Alpdruck, diese Mühlsteine sind Vergangenheit; Sie, liebe erfolgreiche Absolventen, haben die Belastungen der Examensvorbereitung und der Prüfung überstanden. Sie haben ein besonders anspruchsvolles und schwieriges Examen erfolgreich abgelegt. Herzlichen Glückwunsch.

In meinem Vortrag, der bar jeglichen wissenschaftlichen Anspruchs ist, möchte ich mich mit einer Frage befassen, die sich mir bei der Lektüre zweier – zugegebener Maßen sehr unterschiedlicher – Texte gestellt hat.

Zunächst möchte ich mich aber bei Frau Dekanin Grunewald sehr herzlich bedanken, dass sie mich zu dieser Feierstunde eingeladen und mir den Festvortag anvertraut hat – für mich ein Ehre, für Sie ein Risiko.

Nun aber zum ersten Text:

> *„Schlafanzüge.....sind nicht nur solche Zusammenstellungen von zwei Kleidungsstücken aus Gewirken oder Gestricken, die nach ihrem äußeren Erscheinungsbild ausschließlich zum Tragen im Bett bestimmt sind, sondern auch solche, die im wesentlichen hierfür verwendet werden. Allein die.....bestehende Möglichkeit, eine Zusammenstellung von zwei Kleidungsstücken aus Gewirken oder Gestricken auch im Bett zu tragen, genügt nicht, um diese als Schlafanzug zu tarifieren".*

Falls wider Erwarten einige der Anwesenden nicht verstanden haben, was damit gesagt werden soll, hier der Versuch einer Übersetzung:

1. Ein Schlafanzug ist immer zweiteilig.
2. Ein Schlafanzug, der aussieht wie ein Schlafanzug, ist ein Schlafanzug.
3. Ein Schlafanzug, der nicht aussieht wie ein Schlafanzug, ist ein Schlafanzug, wenn er normalerweise als Schlafanzug getragen wird.
4. Ein Schlafanzug, der nicht aussieht wie ein Schlafanzug, ist nicht schon deshalb ein Schlafanzug, weil er auch als Schlafanzug getragen werden kann."

Und nun der zweite Text, der Sie vielleicht etwas überraschen wird:

> *"Das Rad an meines Vaters Mühle brauste und rauschte schon wieder recht lustig, der Schnee tröpfelte emsig vom Dache, die Sperlinge zwitscherten und tummelten sich dazwischen; ich saß auf der Türschwelle und wischte mir den Schlaf aus den Augen; mir war so recht wohl in dem warmen Sonnenscheine. Da trat der Vater aus dem Hause ...,der sagte zu mir: „Du*

> *Taugenichts! Da sonnst du dich schon wieder und dehnst und reckst dir die Knochen müde und läßt mich alle Arbeit allein tun. Ich kann dich hier nicht länger füttern. Der Frühling ist vor der Tür, geh auch einmal hinaus in die Welt und erwirb dir selber dein Brot.“ – „Nun“, sagte ich, „wenn ich ein Taugenichts bin, so ists gut, so will ich in die Welt gehen und mein Glück machen.“*

Ich denke, eine Übersetzung erübrigt sich; allerdings nicht eine Erklärung:

Beide Zitate haben wenig miteinander gemein: Offensichtlich unterschiedliche Themen; hier lyrisch, dort prosaisch; hier eingängig, dort kaum verständlich; hier bildhaft-empfindsam, dort technisch-trocken. Und doch gibt es ein einigendes Band. Beide Texte stammen von Juristen: Einmal sind die Richter des Europäischen Gerichtshof zu Wort gekommen; den anderen Text hat 1822 Joseph von Eichendorff verfasst, auch ein Jurist. Ein „Dichterjurist“, der in der Literatur die Romantik so verkörpert wie Caspar David Friedrich die Romantik in der Malerei. Seine Novelle „Aus dem Leben eines Taugenichts“, aus der ich zitiert habe, gilt als Höhepunkt und zugleich Ausklang der Romantik.

Nun aber zu der Frage, die sich bei den so unterschiedlichen Texten aus der Feder von Juristen stellt, und damit zum Thema: "Kann Juristerei romantisch sein?"

Die Antwort liegt nahe – Romantik und juristische Tätigkeit scheinen sich gegenseitig auszuschließen.

Die Romantik

Grundsteine der Romantik in der Kunst sind Gefühl und individuelles Erleben, Mysterium und Geheimnis, die Sehnsucht nach der Zusammenführung von Gegensätzen zu einem harmonischen Ganzen. Die Romantik glaubte an die Macht des Ahnens und des Schauens, an Intuition; sie pries das Reich der

Phantasie und des Traums; sie begeisterte sich für die Schönheit der Natur. Damals wie heute wird „romantisch“ mit „schwärmerisch“, „gefühlsbetont“ und „sehnsuchtsvoll“ gleichgesetzt.

Juristerei

Juristerei hingegen gilt als spröde und trocken. Juristen kleben angeblich am Buchstaben, sind weltfremd und gefühllos, besserwisserisch und selbstgerecht, streitsüchtig und formalistisch, verhindernd und beharrend. Man traut ihnen alles zu, aber nicht über den Weg.

Vorurteile – gewiss. Denn Juristen müssen die Sache „sine ira et studio“, also unter Hintanstellung des Gefühls, betrachten und entscheiden. Sie müssen menschliche Verhaltensweisen bewerten, kühl und leidenschaftslos; Rationalität ist gefragt. Erhebliches muss von Unerheblichem unterschieden werden; das lässt Juristen und Juristerei oft als kalt und ignorant erscheinen, obwohl sie es eigentlich gar nicht sind.

Gegensätze

Der Hang zum Unwirklichen und zum Magischen, die Überbetonung von Geist und Seele in der romantischen Bewegung, die Flucht aus der Wirklichkeit, die Verherrlichung der Poesie, „die die Wunden heilen soll, die der Verstand schlägt“ – kann es einen größeren Gegensatz zur Tätigkeit des verstandesbetonten und gesetzesgebundenen Juristen geben?

Also: Können wir Juristen romantisch sein? Meine Antwort lautet: "Yes, we can!"

Dichterjuristen der Romantik

Joseph von Eichendorff beweist es. Er war nicht nur romantischer Dichter, sondern auch Jurist, der sein Leben lang als nüchterner und pflichtgetreuer preußischer Beamter tätig war.

Und er ist wahrlich nicht der einzige Dichterjurist der Romantik. Zu Ihnen zählt Franz Grillparzer, Verfasser von Dramen und Lustspielen; er war zeitweise als Repetitor, dann jahrzehntelang als Beamter im österreichischen Finanzministerium tätig. Ich nenne weiter Georg Friedrich von Hardenberg, bekannt als Novalis. Er war der bedeutendste Dichter der Frühromantik. Nach erfolgreichem Jura-Studium wurde er Landrat. In seinem Beruf war er tüchtig und voller Realitätssinn – in scharfem Gegensatz zu seinen romantisch-schwärmerischen Gedichten. Dichterjurist der Romantik war auch E.T.A. Hoffmann, Literat, Musiker und Maler, aber auch herausragender Jurist, Beamter und Kammergerichtsrat. Das im Dienst Erlebte floss, teilweise skurril und märchenhaft verfremdet, in seine Dichtungen ein. Ludwig Uhland, Sekretär im Justizministerium und Rechtsanwalt in Stuttgart, war der bedeutendste Vertreter der „schwäbischen Romantik“. Zahllose Gedichte und historische Dramen stammen aus seiner Feder. Sein Jura-Studium hatte er – wie Grillparzer – erfolgreich, jedoch ohne Neigung betrieben. „Als ich mich des Rechts beflissen, wider meines Herzens Drang...“, beginnt eines seiner Gedichte. Und immer wieder beklagt sich der Jura-Student Uhland über die „widrigen Examensplackereien“, die ihm sogar ein „gutes Glas Wein vergällen“ würden. Nicht zuletzt zählt auch Heinrich Heine, bekannt durch zahlreiche romantische, vielfach vertonte Gedichte, zu den Dichterjuristen der Romantik.

Auch die Frage, ob Juristerei romantisch sein kann, möchte ich mit "Yes, it can" beantworten.

Manche der Anwesenden werden allerdings Zweifel beschleichen. Ich werde versuchen, sie zu zerstreuen. Ohne eine Prise Selbstironie, die gerade uns Juristen gut zu Gesichte stehen dürfte, werde ich allerdings nicht auskommen:

Zum Ersten: Romantik verzaubert die Wirklichkeit. „Man muss", so der romantische Dichter-Jurist Novalis, „mit großer Phantasie und Einbildungskraft an die Wirklichkeit herangehen, um dem Gewöhnlichen ein ungewöhnliches Aussehen zu geben und das Banale in ein Geheimnis zu verwandeln."

Letzteres gelingt Juristen ohne Mühe: Sie können Alltagsgeschäften die Aura des Ungewöhnlichen verleihen, z.B. den banalen Erwerb von Schokolade in einem Supermarkt in einen geheimnisvollen Vorgang verwandeln mit insgesamt drei Rechtsgeschäften, sechs Willenserklärungen, zwei Gewahrsamsverhältnissen und zwei Übertragungsakten. Dann problematisieren sie noch, ob Schokolade nach der Schokoladegewichts-Verordnung verkauft worden ist, nämlich eine „zusammenhängende Tafel, Riegel oder Block mit rechteckiger Grundfläche aus massiver Schokolade, gefüllter Schokolade und Schokolade mit stückigen Einlagen, deren Oberfläche rippenartige Einkerbungen aufweisen kann, ohne daß dadurch der Zusammenhang des Gesamtkörpers unterbrochen wird."

Wer hätte gedacht, dass der Kauf einer Tafel Schokolade so romantisch sein kann?

Zum Zweiten: Die Romantik preist die Intuition, das Ahnen: Auch wir Juristen ahnen manchmal mehr als dass wir wissen, was Recht ist. Auch ist die Intuition der Juristerei nicht völlig fremd; sie muss aber auf einem soliden Fundament an logischem und systematischen Denken aufbauen und sich am Recht beweisen. Intuition ersetzt nicht das Recht, kann allenfalls ein kleines Stückchen Weg zum Recht aufzeigen.

Ein Beispiel: Intuitiv, auf Grund einer Eingebung, wissen oder ahnen Juristen, was man unter einem „Fahrersitz" oder einer „Sitzfläche" verstehen kann. Auf der Suche nach Bestätigung dieser Ahnung stoßen sie auf die „Richtlinie der Europäischen Union zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über typenmäßig durch die Verwendung von hinten angebrachter Überrollbügel,

Überrollrahmen oder Schutzkabinen gekennzeichnete Umsturzschutzvorrichtungen für land- oder forstwirtschaftliche Schmalspurzugmaschinen auf Rädern".

Zur Erläuterung: Das sind kleine Traktoren, die in Weinbergen eingesetzt werden. Die Richtlinie enthält die klassischen Definitionen, die jeden Romantiker entzücken würden:

- „Führersitz" ist der einer einzigen Person Platz bietende Sitz, der für den Führer bestimmt ist, wenn dieser die Zugmaschine führt, und
- „Sitzfläche" ist die nahezu horizontale Fläche des Sitzes, die die sitzende Haltung des Führers ermöglicht.

Romantisch, nicht wahr?

Wie Romantiker haben auch Juristen Phantasie. „Juristisches Denken“ ist phantasievoll und kann wie die Romantik die Wirklichkeit durchbrechen. Juristische Phantasie bedenkt das Außergewöhnliche, blickt in die Zukunft, überwindet die Realität und beseitigt Widersprüche. Zum Beispiel gelingt es phantasievollen Juristen, den Tod einer Person als Voraussetzung ihrer Antragsberechtigung zu bestimmen.

„Antragsberechtigt“, heißt es in einem österreichischen Gesetz, „sind nur folgende Personen in der nachstehenden Reihenfolge:

1. der ehemalige Eigentümer, wenn er tot ist,
2. der Ehepartner eines solchen ehemaligen Eigentümers, wenn auch er tot ist, ..."

Romantisch wird auch mit „schwärmerisch“ und „träumerisch“ gleichgesetzt. Beides ist Juristen beileibe nicht fremd. Juristen träumen von der Erkenntnis der Wahrheit und von der Einheit von Recht und Gerechtigkeit, wie Romantiker von der Einheit von Poesie und Natur. Juristen schwärmen von besonders gelungenen Gesetzesformulierungen wie beipielsweise in der Feuerzeugverordnung. Sie

bestimmt unter anderem,, bis zu welchem Alter Kinder davon abgehalten werden müssen, mit Feuerzeugen zu hantieren, um sich oder andere nicht in Gefahr zu bringen. „Kindergesichert“, so die Verordnung, „ist ein Feuerzeug, das von seiner Konstruktion und von seiner Beschaffenheit her dergestalt gefertigt ist, dass es unter üblichen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen, etwa aufgrund des erforderlichen Kraftaufwands oder seiner konstruktiven Beschaffenheit oder des Schutzes des vorhandenen Zündmechanismus oder aufgrund der Komplexität oder Ablauffolge der erforderlichen Handhabungsvorgänge zur Erzeugung der Flamme, nicht von Kindern unter 51 Monaten betätigt werden kann.“

Wie geschliffen und klar ist diese Sprache! Wie eindeutig die Begriffe! Und wie geheimnisvoll der Sinn: Warum werden 51 Monate, also 4,25 Jahre, als Grenze für die Kindersicherheit festgelegt?

Zweifellos sind Juristen auch besonders befähigt, unscheinbare Worte zu Gesamtkunstwerken zusammenzufügen, die geeignet sind, das Gefühl anzusprechen und Menschen mit Liebe und Sehnsucht zu erfüllen. Beispiele aus dem deutschen Normendschungel dafür sind die „Berufsausbildungsvorbereitungs – Bescheinigungsverordnung“ 1. und die „Vermögenszuordnungszuständigkeitsübertragungsverordnung“ 2. Und mehrfaches halblautes Aussprechen „Rinderkennzeichnungs- und Rindfleischetikettierungsüberwachungsaufgabenübertragungsgesetz“ kann zu einer romantischen meditativen Versenkung führen.

Zuletzt: Wie Romantiker neigen auch Juristen zur Mystik. Durch stundenlanges Grübeln über wenige Worte im Gesetzestext versuchen sie, sich das Wesen der Dinge zu erschließen. Zum Beispiel das der Ehe: „Die Ehe ist“, so befand ein deutsches Oberlandesgericht, „neben anderen, etwa ethischen Aspekten, ein Beziehungsgeflecht, ein dialektischer Prozeß, eine Geschichte als das Geschichtete aus der Zeit zwischen der Eheschließung und dem Scheidungs-

zeitpunkt“. Das ist „Mystik pur“ und, Sie werden mir zustimmen, eine ungemein romantische Beschreibung der Ehe.

Bleibt der Vorwurf, „juristisches Denken“ sei kalt, gefühlsarm, mitleidlos. „Der Jurist“, so heißt es, „beleuchtet alles, aber erwärmt nichts.“ Wer so argumentiert, übersieht, dass die Juristen an das Recht gebunden sind. „Juristisches Denken“ ist nicht „gefühlloses Denken“; es weist lediglich dem Gefühl seinen Platz im Gebäude des Rechts zu. Sachlichkeit und Gesetzesbindung dürfen nicht mit Gefühlskälte verwechselt werden. Juristen müssen ihr Gefühl zwar nicht ausschalten, aber zügeln; ihr Herz darf mitfühlen, aber ihr Kopf muss entscheiden.

Damit ist mir, so hoffe ich, der Beweis gelungen, dass Juristerei romantisch sein kann. Nicht alles war allerdings ganz ernst gemeint; Sie haben es sicher erkannt.

Juristischer Beruf und dichterische Berufung bei Eichendorff

Zurück zu Joseph von Eichendorff. Er war ein fleißiger Student, der ausgezeichnete Examina ablegte. In seinem Abschlusszeugnis der Universität Wien wird ihm bescheinigt, sich den Vorlesungen „mit rühmlichem Fleiß“ gewidmet zu haben. Vielleicht nicht aus innerer Überzeugung, wie man aus folgender, doch etwas distanziert klingender Beschreibung entnehmen kann:

> *„...Es war wahrhaftig rührend anzusehen, wie da in dem überfüllten Auditorium, in der schwülen Atmosphäre der entsetzlichsten Langeweile, Lehrer und Schüler um die Wette verzweiflungsvoll mit dem Schlummer rangen und dennoch die Federn überall unermüdlich fortschwirrten, um die verschlafene Wissenschaft zu Papier zu bringen und in sauberen Heften gewissenhaft heimzutragen...“*

Juristischer Beamter

Strikt trennte der Student Eichendorff zwischen Jurastudium bis in die Nacht und präzise festgelegten Stunden für die Arbeit an seinem ersten Roman „Ahnung und Gegenwart“. Diese konsequente Trennung zwischen der nüchterner Juristerei und dichterischem Schaffen setzte er im Berufsleben fort: Eichendorff war nicht nur ein vorzüglicher, tüchtiger Jurist; nahezu dreißig Jahre war er ein untadeliger Beamter im preußischen Staatsdienst. Er entsprach nicht der idealisierten Gestalt des fahrenden Taugenichts; künstlerische Traumverlorenheit und Phantasterei waren dem Juristen Eichendorff zumindest in den Dienststunden fremd.

Seine Vorgesetzten bescheinigten ihm, dass aus seinen Texten „die rechte Einstellung zu den Menschen und zu den Dingen“ hervorgehe, er wisse „Wesentliches vom Nebensächlichen wohl zu unterscheiden“, das gebe ihm auch „eine gewisse Überlegenheit“, lasse „ihn die Dinge sehen aus der Distance, völlig unbefangen, so daß dann eine freie, unvoreingenommene und kluge Entscheidung möglich.“ Eine treffliche Beschreibung der Anforderungen, die man auch heute an einen guten Juristen stellt.

Im Dienst schrieb Eichendorff nicht wie ein Dichter – das wäre auch merkwürdig gewesen – sondern wie andere juristische Beamte, wenn er etwas hölzern und gewunden in einem Memorandum ausführt:

> *„...Das Edikt zur Beförderung der Landkultur [...] hebt daher... alle bisherigen Beschränkungen des Grundeigentums auf, indem es festsetzt, daß jeder Grundbesitzer ohne Ausnahme befugt sein soll, über seine Grundstücke insofern frei zu verfügen, als nicht Rechte eines Dritten dadurch verletzt werden, um auf diese Weise durch möglichste Vereinzelung der Güter auch ärmeren Leuten zur Erwerbung und Vermehrung von Eigentum Gelegenheit zu geben .Zur Förderung solcher Vereinzelung wird die Umwandlung des erbpachtlichen Verhältnisses durch Ablösbarkeit des*

> *Kanons [...] begünstigt, so wie auch, bei vorkommenden Vereinzelungen, die verhältnismäßige Repartition der Grundsteuer auf die abzutrennenden Teile angeordnet..."*

Früher nannte man dieses für juristische Laien kaum verständliche Kauderwelsch „Kanzleistil“. Heute würde man es als „Juristendeutsch“ bezeichnen oder als „Stammesdialekt der Eingeborenen im Paragraphendschungel“.

Aber nach Dienstschluss schuf Eichendorff stimmungsvolle Naturbilder in bildhafter und anrührender Sprache, wie auch folgende Verse zeigen:

„Es war, als hätt' der Himmel
Die Erde still geküsst,
Dass sie im Blütenschimmer
Von ihm nun träumen müsst'.

Und meine Seele spannte
Weit ihre Flügel aus,
flog durch die stillen Lande,
Als flöge sie nach Haus."

Kein unbefangener Leser wäre auf die Idee gekommen, dass so unterschiedliche Texte von einer Person verfasst worden sind.

Im Amt hatte es Eichendorff nicht leicht. Er hatte zu kämpfen, musste Zurücksetzungen und Enttäuschungen hinnehmen. Dass es ihm nicht immer leicht gefallen sein mag, die Anforderungen an einen loyalen preußischen Beamten auch mit dem Herzen zu erfüllen, zeigt das Gedicht „Der Isegrimm“.

"Aktenstöße nachts verschlingen,
Schwatzen nach der Welt Gebrauch,
Und das große Tretrad schwingen
Wie ein Ochs, das kann ich auch.

Aber glauben, daß der Plunder
Eben nicht der Plunder wär,
Sondern ein hochwichtig Wunder,
Das gelang mir nimmermehr...“

Und damit gelangen wir zu Eichendorffs Ausscheiden aus preußischen Diensten. Es weist einen Bezug zu Köln auf. Mit 56 Jahren ließ sich Eichendorff pensionieren. Nicht, weil ihm die Juristerei widerstrebte und er Zeit für die Dichtkunst haben wollte. Nein; Grund waren Zurücksetzungen und ein Loyalitätskonflikt: Zwischen der katholischen Kirche und dem preußischen Staat schwelte eine Art Kulturkampf, die sogenannten „Kölner Wirren“, mit denen Eichendorff dienstlich befasst wurde. Als überzeugter Katholik sympathisierte er mit dem kämpferischen Kölner Erzbischof, der von den preußischen Behörden abgesetzt und sogar zeitweise in Festungshaft gehalten wurde. Diesen Rechtsbruch und die preußische Kulturpolitik in Köln und den rheinischen Provinzen machten es Eichendorff unmöglich, mit Anstand und unter Beibehaltung seiner Selbstachtung im Amt zu verbleiben; er quittierte den Dienst.

Berufswelt – Dichterwelt

Außer bei E.T.A. Hoffmann hat es bei keinem anderen „Dichter-Juristen“ eine stärkere Diskrepanz zwischen der Gedankenwelt und dem Berufsleben gegeben als bei Eichendorff: In seiner Dichtung beschwor er immer wieder in wunderbar einfacher, anrührender Sprache die Entfesselung, den Aufbruch in die ungewisse Ferne - „Fahre zu! Ich mag nicht fragen, wo die Fahrt zu Ende geht!“; im wirklichen Leben war er weit davon entfernt, romantischen Schwärmereien zu erliegen. Der „Taugenichts“, an dessen Frohsinn der Rausschmiss von zu Hause einfach abperlt - „wenn ich ein Taugenichts bin, so ist's gut, so will ich in die Welt gehen und mein Glück machen ...“ - dieser sorglose und leichtlebige Müllersohn ist meilenweit entfernt vom Realitätssinn des pflichtbewussten Regierungsrates.

Wie aber kann ein fleißiger Amtsstubenjurist in heiterem Ton das Leben eines faulenzenden augenichts besingen? Vielleicht kompensierte Eichendorff mit seiner Dichtung die Enge des eigenen Daseins. Während seines langen Amtslebens, so bekannte er, habe er beständig gegen die Anfechtungen eines „ungelegenen poetischen Rausches“ zu kämpfen gehabt. Die“"prosaischen

Gegensätze seiner juristischen Tätigkeit hätten die Poesie befestigt und konzentriert“ und ihn vor der „poetischen Zerfahrenheit, der gewöhnlichen Krankheit der Dichter von Profession“ bewahrt. Eichendorffs juristischer Beruf und seine dichterische Berufung standen also in bestem Einvernehmen – die Befassung mit dem Recht als Korrelat zum ungebundenen Dichten und Schreiben.

Aus der Vergangenheit in die Gegenwart. Ich hoffe, ich konnte ein klein wenig Interesse für den Dichterjuristen Eichendorff und die Romantik wecken. Mir bleibt, mich nochmals zu bedanken und Ihnen, liebe erfolgreiche Absolventen, alles Gute für Ihren weiteren privaten und beruflichen Lebensweg zu wünschen. Sie haben sich für einen schönen Beruf entschieden. Sie werden ihre Entscheidung nicht bereuen. Juristerei ist nicht langweilig und trocken, sondern lebendig, weil sie sich mit dem Leben befasst – und das Leben ist bunt und vielfältig. Das Recht wird auf Alltägliches und Außergewöhnliches, auf Bedeutsames und Banales, auf Nichtigkeiten und Schicksalhaftes angewandt. Phantasie und Empfindsamkeit, Gefühl und Romantik können das Recht nicht ersetzen, werden aber auch in ihrem privaten und vielleicht sogar in ihrem beruflichen Leben ihren Platz finden.

Schließen möchte ich mit einigen Worten aus einem Gedicht, wiederum von Victor von Scheffel, die ich allerdings nicht ganz ernst zu nehmen bitte:

“Heiß mich drum nicht faul, Herr Vater!
Und dies eins bedenke:
Wahre Rechtsgelehrsamkeit
Lehret mich die Schenke.

Fort drum werf mit recht das Recht ich
Und gelehrte Ränke
Und mit Sang und Klange ziehe ich
Eiligst in die Schenke!"

Anwesende Absolventen und Absolventinnen

Unternehmensrecht (1)

Bartz, Jörg

Delventhal, Madlen

Köhler, Andreas

Niewieszol, Sebastian

Pullen, Michael

Röhrbein, Martin

Törl, Andreas

Villwock, Kevin

Wend-Erdel, Christoph

Zeller, Philipp

Rechtspflege und Notariat (2)

Böttcher, Nicole

Brüning, Philipp

Gerards, Natascha

Okunick, Kerstin

Ulmer, Kai

Geistiges Eigentum und Wettbewerb (3)

van Elten, Stefan

Merkel, Alice

Ristic, Matias

Trutzenberg, Simone

Bank-, Kapitalmarkt- und Versicherungsrecht (4)

Ostrowski, Katharina

Schaffrin, Daniel

Arbeits-, Sozialversicherungs-, Versicherungs-, Medizin- und Gesundheitsrecht (5)

Bodendorf, Elena

Boecker, Frauke

Claaßen, Sarah

Gan, Indira

Keck, Benjamin

Körner, Michael

Reinert, Julia

Schinke, Julia

Schneiders, Beatrice

Waasem, Thilo

Internationales Privat-, Wirtschafts- und Verfahrensrecht (6)

Hambüchen, Julia

Heinzel, Marina

Lock, Anna-Gesine

Mladenova, Mariya

Ömür, Susan

Petruzelli, Michelle

Vreydal, Sabrina

Privatrechtsgeschichte und Privatrechtsvergleichung (7)

Schmidt, Nico S.

Öffentliches Recht (Staat und Verwaltung, Verwaltungsrecht (8/9)

Beseke, Swantje

Bischoff, Christoph

Frieß, Carola

Kirchberg, Corinna

Reynders, Martin

Sengers, Katharina

Gillen, Nathalie

Hofmann, Thomas

Skavron, Gregory

Völker und Europarecht (10)

Aydogan, Can

Boßeler, Pia

Dornbusch, Julia

Eschbach, Anna

Felich, Samir,

Fieke, Sandra

Friauf-Naumov

Fuchs, Denise

Hurtz, Anne

Klosky, Sarah

Oesterreich, Kerstin

Perisa, Sanela

Smarsly, Arline

Struwe, Andrea

Tarampouskas, Demis

Steuer- und Bilanzrecht (11)

Humm, Diane

Lorenz, Roman

Wiechert, Daniela

Religion, Kultur und Recht (12)

Lanzerath, Vanessa

Röhrig, Sarah

Medien- und Kommunikationsrecht (13)

Griess, Oliver

Sengers, Sebastian

Körner, Constantin

Sernecki, Marek

Kriminologie, Jugendkriminalität und Strafvollzug (14)

Baursch, Miriam

Boltersdorf, Kerstin

ten Brink, Carola

Bucerius, Martin

Greitzke, Daniela

Hedayati, Haleh

Holl, Julia

Lengersdorf, Bonny

Michalek, Anna

Ophey, Jens

Palm, Hans-Jürgen

Pesch, Benjamin

Pfitzner, Klaus

Schmitz, Victoria

Schulz, Christian

Staß, Anne

Strauss, Eva

Wilsing, Anna

Zetzmann, Wiebke

Internationales Strafrecht, Strafverfahren, praxisrelevante Gebiete des Strafrechts (15)

Böckle, Christina

Fuchs, Paul

Höser, Beatrice

Mengler, Till

Weber, Malte

Weßling, Jonas

Akademische Feier zu Ehren der
Promovenden am 15. Februar 2013

Für ihre wissenschaftlichen Leistungen ehrte die Rechtswissenschaftliche Fakultät die Doktorandinnen und Doktoranden des Jahres 2012 am 15. Februar 2013 im Rahmen ihrer alljährlichen Promotionsfeier.

Hierzu hatte die Dekanin, Frau Professor Grunewald, die Doktores mit ihren Familien und Freunden sowie die Professorinnen und Professoren unserer Fakultät eingeladen. Der Abend begann mit der akademischen Feier in der Aula der Universität, die musikalisch untermalt wurde vom triologischen Quartett.

Ein wichtiger Bestandteil der Feier war die Verleihung des CBH-Promotionspreises, den die Kanzlei Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner bereits zum dreizehnten Mal für herausragende Promotionen des Vorjahres in den rechtlichen Grundgebieten ausgelobt hatte. In diesem Jahr erhielten den Preis vier Doktoranden, deren Arbeiten sich als besonders herausragende wissenschaftliche Leistungen von besonderer praktischer Relevanz auszeichneten. Im Öffentlichen Recht wurde Herr Oliver Schilling geehrt, den zivilrechtlichen Preis teilten sich die Herren Lutz Keppeler und Michail Markoulakis, der aufgrund seines kürzlich angetretenen Wehrdienstes in Griechenland an der Feier leider nicht teilnehmen konnte. Der CBH-Preis im Strafrecht ging an Frau Antje Heyer. Den Preis überreichte stellvertretend für die Kanzlei CBH Herr Professor Stefan Hertwig. Im Anschluss daran referierten zwei der Preisträger zu ihren Dissertationen. Zunächst präsentierte Herr Keppeler seine rechtsgeschichtliche Dissertation über „Oswald Spengler und die Jurisprudenz“. Daran schloss sich Herr Schillings Vortrag zu verfassungs- und einkommensteuerrechtlichen Fragen an, lautete sein Dissertationsthema doch „Schutz von Ehe und Familie im einkommensteuerlichen Schnittbereich zwischen Erwerbs- und Privatsphäre“. Nach der gelungenen, würdevollen akademischen Feier in der Aula begab sich die Dekanin mit rund 300 Gästen zu einem geselligen Empfang um die Aula herum. Bei einem Glas Wein oder Kölsch und leckeren Häppchen bot sich dort die Gelegenheit, noch

einmal auf die herausragende Leistung der Doktoranden anzustoßen. Und so ergaben sich bis in den späten Abend hinein viele Gespräche zwischen Doktoranden, Doktorvätern und Doktormüttern, Familien und Freunden, die aus ganz Deutschland angereist waren.

Karina Lüdenbach

Grußwort von Prof. Dr. Stefan Hertig (Cornelius, Bartenbach, Haesemann & Partner)

Sehr verehrte Frau Dekanin,

sehr geehrte Doktorandinnen und Doktoranden,

sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchte auch ich Ihnen allen ganz herzlich gratulieren. Sie haben eine großartige Leistung vollbracht, in dem Sie so lange bei einem Thema durchgehalten und einen eigenständigen wissenschaftlichen Beitrag geschaffen haben. Ich freue mich, aus diesem Anlass heute die von unserer Sozietät CBH Cornelius Bartenbach Haesemann und Partner gestifteten Promotionspreise zum 13. Male überreichen zu dürfen. Unsere drei CBH-Preise im Wert von jeweils 5.000 € werden alljährlich an Doktorandinnen und Doktoranden der Rechtswissenschaftlichen Fakultät verliehen, und zwar in den drei Teilgebieten „Zivilrecht“, „Öffentliches Recht“ und „Strafrecht“. Sie sollen – bezogen auf das zurückliegende Jahr – hervorragende wissenschaftliche Leistungen auszeichnen. Dabei trifft die fachliche Auswahl eine von der Fakultät gebildete Kommission und stimmen wir sodann gemeinsam die Preisträger ab.

Was veranlasst eine Anwaltskanzlei dazu, einen Promotionspreis zu stiften?

CBH Cornelius Bartenbach Haesemann und Partner ist eine größere mittelständisch organisierte Sozietät, die in diesem Jahr seit 50 Jahren besteht. Wir sind stolz auf unseren Sitz in Köln und mit der Stadt sowie ihren wichtigen Institutionen eng verbunden. An der Kölner Universität haben viele meiner 70 Kollegen studiert, einige meiner Kollegen lehren heute hier und einer meiner Partner, Markus Vogelheim, weilt heute sogar unter Ihnen, weil er – neben einer

höchst erfolgreichen Berufstätigkeit, die ihn derzeit u.a. an den Flughafen BerlinBrandenburg führt – an der Kölner Universität promoviert und seine Promotion im Jahre 2012 abgeschlossen hat. Im Gegensatz zum Flughafen also im Zeitplan.

Mir selbst wurde die Honorarprofessur von der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf verliehen, aber als geborener Münchner habe ich keine Berührungsängste vor der „verbotenen Nachbarstadt", sondern freue mich vielmehr über alle Formen der Kooperation unter den beiden Städten und ihren wichtigen Institutionen im Rheinland. Ich denke etwa an die IHK Initiative zur „Metropole Rheinland", an welcher sich beide Universitäten auch beteiligen.

Wir als in der Praxis tätigen Rechtsanwälte sind dringend auf den engen Kontakt mit der Wissenschaft angewiesen, weil wir von Einzelfall zu Einzelfall unterwegs sind und es sehr wichtig für uns ist, dass Rechtswissenschaftler den Fluss der Rechtsprechung in einen größeren Zusammenhang einordnen oder auch ein Tätigwerden des Gesetzgebers initiieren. Umgekehrt können wir aber auch spannende Einzelfälle in die Forschungsarbeit einspeisen und auf diese Weise die Diskussion befruchten.

Schließlich freuen wir uns natürlich auch, in diesem Rahmen junge und hoch qualifizierte Doktorandinnen und Doktoranden kennenzulernen – und vice versa – uns ihnen bekannt zu machen. Sie könnten ja später einmal Interesse am Anwaltsberuf haben. Der Anwaltsberuf ist für mich immer noch einer der spannendsten Berufe überhaupt:

Sie können, nein Sie müssen auf hohem wissenschaftlichem Niveau arbeiten; Sie werden über Ihre juristischen Fähigkeiten hinaus mit Ihrer ganzen Person gefordert; wenn Sie sich engagieren, können Sie wirklich etwas bewegen und vor allem arbeiten sie selbständig, d.h. Sie sind völlig frei in Ihrer Entscheidung, wann und wo Sie 12 Stunden am Tag arbeiten wollen.

Jetzt will ich Sie aber nicht länger auf die Folter spannen und Ihnen die diesjährigen Preisträger benennen:

1. Zivilrecht:

Wie inzwischen schon mehrfach praktiziert, haben wir den Preis im Zivilrecht geteilt, weil wir uns einfach nicht entscheiden konnten und zwei Arbeiten in absolut gleicher Weise als preiswürdig angesehen haben:

a. Herr Michail Markoulakis mit dem Thema: „Die Betroffenheit Dritter von der Rechtskraft“

Die Preisträger werden ihre Arbeit gleich noch selbst kurz vorstellen. Nur so viel will ich sagen: es geht um die Frage, inwieweit ein Dritter, der an einem Gerichtsverfahren nicht beteiligt war, an das darin ergangene Urteil gebunden ist. Ich zitiere aus dem Erstgutachten: „Dem Verfasser ist ein echter wissenschaftlicher Fortschritt gelungen“.

Für diese hervorragende Leistung erhält Herr Markoulakis einen CBH-Promotionspreis in Höhe von 2.500,00 €. Herzlichen Glückwunsch!

b. Herr Lutz Martin Keppeler mit dem Thema: „Oswald Spengler und die Jurisprudenz“.

Der Verfasser untersucht – so der Untertitel der Arbeit – die „Spenglerrezeption in der Rechtswissenschaft zwischen 1918 und 1945, insbesondere innerhalb der ‚dynamischen Rechtslehre‘, der Rechtshistoriographie und der Staatsrechtswissenschaft“. Eine „hochinteressante Arbeit“, so der Zweitgutachter, „mit der der Verfasser Neuland betritt“.

Für diese hervorragende Leistung erhält Herr Keppeler einen CBH-Promotionspreis in Höhe von 2.500,00 €. Herzlichen Glückwunsch!

2. Strafrecht

Preisträgerin ist Frau Antje Heyer mit dem Thema „Grund und Grenze der Beihilfestrafbarkeit im Wirtschaftsvölkerstrafrecht“. Dabei geht es um Handlungen, die auf den ersten Blick von der eigentlichen Straftat unabhängig sind, wie z. B. das Handeln von Waffenlieferanten oder auch von Geldgebern. „Eine überaus beeindruckende, eigenständige wissenschaftliche Leistung“, so das Erstgutachten.

Für diese hervorragende Leistung erhält Frau Heyer einen CBH-Promotionspreis in Höhe von 5.000,00 €. Herzlichen Glückwunsch!

3. Öffentliches Recht

Preisträger ist Herr Oliver Schilling, mit dem Thema „Schutz von Ehe und Familie im einkommensteuerlichen Schnittbereich zwischen Erwerbs- und Privatsphäre – Eine verfassungsrechtliche und einkommensteuersystematische Betrachtung von Aufwendungen zur Vereinbarkeit von Ehe und Familie mit dem Erwerbsleben“. Dem Verfasser geht es darum, inwieweit Aufwendungen, z.B. für Kinderbetreuung, steuerlich abzugsfähig sein können. Die Erstgutachterin schreibt: „Die Arbeit ist überaus lesenswert. Dies liegt zum einen an der beeindruckend sicheren und eleganten sprachlichen Fassung, zum anderen an ihrer dogmatischen Klarheit“.

Für diese hervorragende Leistung erhält Herr Schilling einen CBH-Promotionspreis in Höhe von 5.000,00 €. Herzlichen Glückwunsch!

Liebe Preisträgerin, liebe Preisträger, liebe Doktorandinnen und Doktoranden, betrachten Sie diese Herausstellung einzelner Arbeiten bitte als generelle Anerkennung der von Ihnen allen gezeigten besonderen wissenschaftlichen Leistung. Sie haben allen Grund, stolz auf sich und Ihre Leistung zu sein. Für Ihren weiteren Lebensweg wünschen Ihnen meine Kollegen von CBH und ich alles nur erdenklich Gute!

Festvortrag von Dr. Lutz Martin Keppeler: „Oswald Spengler und die Jurisprudenz“

Ich möchte mich zunächst bei meiner Frau Steffi und meinen Söhnen Nicklas und Noah dafür bedanken, dass sie es ausgehalten haben, dass ich über 4 Jahre lang intensiv an dieser Doktorarbeit gesessen habe. Sie haben mich hervorragend unterstützt und haben zugleich am meisten unter der Erstellung der Arbeit gelitten.

Zudem möchte ich mich bei Prof. Haferkamp für die Betreuung der Arbeit und der Betreuung in anderen Lebenslagen bedanken. Ich hatte durch ihn das Privileg, überaus häufig Teile meiner Arbeit vorstellen und diskutieren zu dürfen, sei es in der Montagsrunde in seinem Institut, seinen Doktorandenseminaren und den Seminaren der Rheinisch-Westfälische Graduiertenschule und nicht zuletzt durch die durch Prof. Haferkamp vermittelte Teilnahme an der Summer-School des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte. Dies ist nicht selbstverständlich und deshalb muss auch dafür deutlich Danke gesagt werden.

Bei den vielen Gelegenheiten, meine Arbeit zu präsentieren, reifte eine frühe Erkenntnis: Wenn ich anfange Spenglers Philosophie zu erklären, rede ich mindestens eine Stunde. Um dies hier abzukürzen, sei zu Spengler nur kurz das Folgende erläutert: Der bis 1918 vollkommen unbekannte Autor publizierte zeitgleich mit der deutschen Niederlage im Ersten Weltkrieg den ersten Band seines Hauptwerkes „Der Untergang des Abendlandes“. Es avancierte zum meistgelesenen Buch der Weimarer Republik, das Spengler zum intellektuellen Star des Jahres 1919 machte.

Das Ausmaß der Reaktion auf Spengler kann kaum überschätzt werden. Die zahlreichen öffentlichen Debatten um sein Werk waren bald als „Streit um Spengler“ in aller Munde.

Da sich Spengler in seinem zweiten Band der Entwicklung des Zivilrechts im Abendland widmete und zudem ausführlich die Entwicklung des Staatsrechts behandeltet, versprach eine Untersuchung über den Einfluss von Spengler auf die Juristen der Weimarer Republik und der Zeit des Nationalsozialismus gewinnbringend zu sein. Das abendländische deutsche Recht sei, so Spengler, nicht zeitgemäß. Der Einfluss des für uns vollkommen unpassenden römischen Rechts sei noch viel zu groß. Das abendländische Recht sei daher vollkommen lebensfremd. Ganz konkret entzündete sich seine Kritik an § 90 BGB: der Definition der Sache als körperlichem Gegenstand. Spengler führte aus, dass die Entwicklung des gesamten Immaterialgüterrechtes und eines modernen Sachenrechts durch diese „spätantike“ Vorschrift behindert werde. Das Abendland bedürfe eines abstrakteren, auf Wirkung gerichteten Sachenrechts, welches nicht so sehr an Körpern hafte, wie das römische Recht. Schlagwortartig fasste Spengler seine Forderung wie folgt zusammen:

> „*Die Römer schufen eine juristische Statik, unsere Aufgabe ist eine juristische Dynamik*“[1]

Dieses Schlagwort von einer juristischen Dynamik haben viele Juristen von Spengler übernommen. Sie bildeten die kurz bis mittelfristig populäre Theorie der Dynamischen Rechtslehre nach Spengler, die jedoch nach 1945 aufgrund ihrer Verwendung in der NS-Zeit wieder vollkommen verschwand. Neben der Dynamischen Rechtslehre gab es eine Spenglerrezeption in der Rechtsgeschichtsschreibung und der Staatsrechtslehre. Die beiden letzteren Themen, die ich in meiner Dissertation ebenfalls untersucht habe, können heute Abend aus Zeitgründen nicht behandelt werden. Ich konzentriere mich im

1 *Spengler*, UdA II, Kapitel I, Abschnitt C 19, S. 98.

Folgenden auf eine überblicksartige Darstellung der dynamischen Rechtslehre und ihrer erkenntnistheoretischer Prämissen.

Nach 1922 (dem Jahr in dem der zweite Band erschien) tauchte in juristischen Fachtexten immer häufiger der Begriff Dynamik auf. In der Mehrzahl der Fälle bekannten sich die Juristen ausdrücklich zu Spengler und schrieben ihm die Urheberschaft des Begriffs Dynamik im juristischen Kontext zu. Neben einigen deutlichen Kritikern begrüßte der überwiegende Teil der Autoren Spenglers Forderungen.

In einigen Fällen sprachen sich die Juristen mit Spengler für eine abstraktere auf Wirkungen gerichtete Rechtsbetrachtung aus. Das betraf vor allem das Sachenrecht. So schrieb etwa Hans Fehr 1928: „Das deutsche Sachenrecht ist dynamisch eingestellt. Nicht auf Körper, sondern auf die in ihnen lebenden Kräfte kommt es an.“[2] Aber auch das Wettbewerbsrecht und das Immaterialgüterrecht wurden hier mit Spengler neu durchdacht. Stellvertretend sei hier der Kölner Rechtsanwalt Rudolf Callmann zitiert, der in seinem Kommentar zum UWG schrieb, dass „(d)ie Umstellung des Rechtssystems vom statischen auf den dynamischen Charakter […] noch so manche Änderung geltenden Rechts notwendig machen“[3] werde.

Wo mit Spenglers Dynamikbegriff für eine Abstraktion vom Körperlichen plädiert wurde, lag ein echter Spenglereinfluss vor, da hier nicht nur der Begriff, sondern auch das dahinterstehende Konzept von Spengler übernommen wurde.

Die Juristen verwendeten den Begriff Dynamik unter Berufung auf Spengler jedoch gleichzeitig auch um inhaltlich ganz andere Aussagen zu treffen. So wurde unter dem Stichwort Dynamik ein flexibles Recht gefordert, welches sich stets an neue Gegebenheiten anpassen können sollte. Darüber hinaus wurde „dynamisch“

2 *Fehr*, Recht und Wirklichkeit, S. 102.

3 *Callmann*, Der unlautere Wettbewerb, S. 88.

häufig im Sinne von „lebensnah“ verwendet. Zugleich wurde mit Spenglers Begriff auch für ein gemeinschaftsorientiertes soziales Rechtsdenken plädiert.

Bei den Dynamikkonnotationen „sozial“, „lebensnah“ und „flexibel“ vermischten die Juristen Zeitgeistthemen mit dem Schlagwort des Kulturphilosophen. So wurde das römische Recht ohnehin seit Längerem als ein angeblich zu liberales bekämpft und das germanisch-soziale Recht demgegenüber hochgehalten. Gleichsam galt ein liberales Recht als lebensfremd. Dahinter stand der durch viele Umstände gespeiste soziale Geist der Weimarer Zeit. Diese Faktoren wurden Spenglers Begriffen übergestülpt, bis dynamisch, germanisch, sozial, lebensnah und flexibel nahezu synonym verwendet werden konnten, um gegen das statische-römische-lebensfremde-liberale Recht vorzugehen. Spengler war in dieser Hinsicht zuallererst als Schlagwortlieferant wirkungsmächtig.

Nach der Machtergreifung durch die Nationalsozialisten kritisierte Spengler überdeutlich das Regime und wurde in der Folge ab 1934 als Persona non grata offiziell totgeschwiegen. Daher wurde auch untersucht, wie sich die Autoren der dynamischen Rechtslehre hierzu verhielten.

Die bedeutenderen Autoren zitierten Spengler ab 1933 immer seltener. Ab Ende 1935 wurde der Kulturphilosoph kaum noch genannt. Die Autoren hörten aber nicht auf Spenglers Stichwort „Dynamik“ zu verwenden. Im Kontext der „nationalsozialistischen Rechtserneuerung“ tauchte das Stichwort sogar besonders häufig auf. Da der Begriff Dynamik zugleich für ein flexibles und soziales Recht stand, war die „dynamische Rechtslehre“ für eine Umwertung der Rechtsordnung wie geschaffen. Justus Wilhelm Hedemann, der Spengler schon früh für sich entdeckte, schrieb 1935 das der Gegensatz zwischen statischem und dynamischem Recht einer von fünf Gegensätzen sei, mit deren Hilfe man die „engere (fachwissenschaftliche) Charakteristik des erstrebten ‚neuen’ Rechts“[4] gewinnen könne. Hans Fehr betonte, dass das dynamische Rechtsdenken, im

4 *Hedemann*, Die Fortschritte des Zivilrechts im XIX. Jahrhundert, 2. Teil, 2. Hälfte, S. 345f.

Gegensatz zur grundsätzlich neutralen Interessenjurisprudenz, bewusst an die „Weltanschauung“[5] anknüpfe. Der Begriff Dynamik erhielt dadurch eine weitere Konnotation. Er stand nun auch für das NS-Rechtsdenken.

Die Mehrzahl der Juristen, die den Begriff verwendeten, gingen wie selbstverständlich – gewissermaßen a priori – von einem festen Konzept aus. Niemand fragte danach, was Dynamik eigentlich sei; jeder wusste es. Deshalb suchte man bei ihnen auch vergeblich nach trennscharfen Definitionen oder den ersten Schritten zu einer Diskussion über den Inhalt des Antonyms, welches je nach Autor und konkreter Situation die Bedeutung „abstrakt“, „lebensnah“, „flexibel“ oder „sozial“ annehmen konnte. Dieses Phänomen, welches aus der Rückschau befremdlich erscheint, wurde zum Ausgangspunkt genommen, um in einem separaten Kapitel der Frage nach den erkenntnistheoretischen Prämissen der dynamischen Rechtslehre nachzugehen.

Für Spengler war eine vulgäre Form der Lebensphilosophie charakteristisch, nach der wahre Erkenntnisse durch Intuition und Nachfühlen gewonnen werden konnten. Rational erdachte Erkenntnisse hingegen wurden von Spengler als nicht wahr bzw. als nur sekundär wahr anerkannt. Daher verachtete Spengler selber das Definieren von Begriffen. Er schrieb hierzu, dass die „grundlegenden Bestimmungen zum großen Teil nicht mehr im Bereich der Mitteilbarkeit durch Begriff, Definition und Beweis liegen“, sie sollten vielmehr „ihrer tiefsten Bedeutung nach gefühlt, erlebt, erschaut werden“[6]. Dahinter stand auch die akademische Lebensphilosophie, die mit Wilhem Dilthey und Henri Bergson den Menschen nicht mehr nur noch als Vernunftwesen sehen wollte, sondern auch als ein irrational und unterbewusst angetriebenes Lebewesen. Ab 1880 wurde die Lebensphilosophie zu einer sehr bedeutenden Strömung innerhalb der akademischen Philosophie.

5 *Fehr*, Die Fortschritte des dynamischen Rechts, S. 36.

6 *Spengler*, UdA I, Kapitel 1, Abschnitt 1, S. 71.

Spenglers vulgäre Lebensphilosophie war in einer Zeit, in der die lebensfremde „Begriffs- und Konstruktionsjurisprudenz“ von allen Seiten bekämpft wurde, bei Juristen hochgradig anschlussfähig. Die meisten Autoren, die Spengler befürworteten waren dementsprechend auch der Ansicht, dass man die Realität und all ihre irrationalen Phänomene nicht durch die Methode des rationalen Definierens und Durchdenkens allein in den Griff bekommen konnte. Wenn man dies ernst nahm, und das haben viele Juristen damals sehr ernst genommen, dann kommt man eben mit der Definition eines Begriffs der Lösung eines Problems keinen Schritt näher.

Hinweise auf deutliche Irrationalismen finden sich etwa auch bei Hedemann. Bei einer Beschreibung des germanisch-deutschen Rechts schrieb er, zu den „Kennzeichen des bodenständigen deutschen Rechts“[7] gehöre „das Zurücktreten des logischen Moments zugunsten eines bunteren, bilderreichen, vielgestaltigen Rechts“[8]. So sei auch ein germanisch empfundenes Besitzrecht von einem romanistisch durchdachten zu unterscheiden. Man sieht, dass auch bedeutende Juristen sich nicht ganz von dem Irrationalen auch durch Spengler mitverursachten Zeitgeist lösen konnten.

Damit deutet sich aber auch an, dass die dynamische Rechtslehre nicht für alle Weimarer Juristen stehen konnte. Die Rechtsprechung arbeitet in der Weimarer Zeit in den alltäglichen Einzelfällen rational. Man definierte und subsumierte und war demnach nicht geneigt, den berühmten Spengler in Urteilen zu zitieren. Das änderte sich auch nicht in der NS-Zeit, da man sich aufgrund eines Erlasses des Propagandaministeriums nicht mehr schriftlich zu Spengler äußern sollte.

Dennoch lässt sich die geistige Lage, in der ein Jurist zwischen 1918 und 1945 befand, und vieles, was in dieser Zeit geschrieben wurde, ohne Spengler und die

7 *Justus Wilhelm Hedemann,* Einführung in die Rechtswissenschaft 2. Aufl. Berlin und Leipzig 1927, S. 151.

8 *Hedemann,* Einführung in die Rechtswissenschaft, S. 152.

durch ihn verbreitete Lebensphilosophie nicht verstehen. Ich hoffe mit meiner Doktorarbeit zu einem Verständnis dieser für uns so wichtigen Zeit beigetragen zu haben.

Ich bedanke mich für ihre Aufmerksamkeit.

Festvortrag von Dr. Oliver Schilling: „Schutz von Ehe und Familie im einkommensteuerlichen Schnittbereich zwischen Erwerbs- und Privatsphäre“

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

liebe Doktorandinnen und Doktoranden!

Ich freue mich sehr, Ihnen heute Abend in diesem feierlichen Rahmen meine Doktorarbeit vorstellen zu dürfen. Zunächst möchte ich aber die Gelegenheit nutzen und mich bedanken: bei der Kanzlei CBH für die Stiftung dieses großzügigen Promotionspreises sowie bei der Juristischen Fakultät der Universität. Danken möchte ich zudem meiner Doktormutter, Frau Prof. Hey. Und schließlich gilt ein ganz besonderer Dank meiner Familie, die mir durch viel Zuspruch und Unterstützung die Erstellung dieser Arbeit überhaupt erst ermöglicht hat.

„Familie“ ist im Übrigen ein gutes Stichwort, um Ihnen nun meine Doktorarbeit ein wenig näher zu bringen. Denn auch meine Arbeit beschäftigt sich mit dem Thema „Familie“ – genauer gesagt: mit steuerrechtlichen Aspekten der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Nun mag sich der ein oder andere unter Ihnen fragen, warum ausgerechnet das Steuerrecht angesprochen sein soll, wenn es um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie geht. Denn wie gut oder schlecht beide Bereiche miteinander harmonieren, hängt doch zu allererst von den tatsächlichen Umständen im Lebensalltag ab. Möchte sich beispielsweise ein Elternteil hauptsächlich um die Erziehung der Kinder kümmern, stellt sich die Frage, ob die Familie mit nur einem Erwerbseinkommen über die Runden kommt. Wollen beide Eltern erwerbstätig sein, muss vor allem die Betreuung der Kinder gewährleistet sein. Mit dem Steuerrecht haben diese und andere

Schwierigkeiten, die sich bei der Koordinierung vom Familie und Beruf stellen, auf den ersten Blick wenig zu tun. Dies ändert sich jedoch, wenn man sich der Vereinbarkeitsproblematik aus einem wirtschaftlichen Blickwinkel nähert. Denn inwiefern die bevorzugte Kombination aus Berufs- und Familienleben möglich ist, hängt häufig von finanziellen Aspekten ab. Gerade das Beispiel der berufsbedingten Kinderbetreuung offenbart dies sehr deutlich. In aller Regel müssen Eltern für die Betreuung ihrer Kinder durch Dritte bezahlen. Je nach Art der Betreuung können dabei im Laufe eines Jahres mehrere tausend Euro zusammenkommen und die Attraktivität eines doppelten Erwerbseinkommens deutlich mindern. Alleinerziehende sind gar gezwungen, diese Kosten allein zu stemmen. Doch nicht nur die Kinderbetreuung kann erhebliche wirtschaftliche Belastungen zur Folge haben. Liegen die Arbeitsorte der Eheleute oder Eltern und der gemeinsame Wohnsitz in einiger Entfernung voneinander, entstehen aus der familiären Konstellation notgedrungen Mobilitätskosten, damit die Partner ihren Berufen nachgehen können.

Muss nun das Steuerrecht auf diese finanziellen Belastungen reagieren? Sind sie zwingend zum Abzug zuzulassen? Oder ist der Gesetzgeber völlig frei in seiner Entscheidung, ob den betroffenen Familien eine steuerliche Entlastung zuteil werden soll? An dieser Stelle setze ich mit meiner Arbeit an. Ich gehe der Frage nach, wie Aufwendungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf einkommensteuerlich zu beurteilen sind.

Neben zahlreichen rechtlichen Problemen stellte sich dabei vor allem die Schwierigkeit, dass das Thema der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zumeist sehr emotional diskutiert wird. Sachliche Argumente rücken hier häufig in den Hintergrund und werden durch persönliche Ansichten über die vorzugswürdige Rollenverteilung in Ehe und Familie überlagert. Mir ging es in der Arbeit aber nicht darum, einzelne Formen des Zusammenlebens in Ehe und Familie zu bewerten und gegeneinander abzuwägen. Dies ist das ureigene Recht der jeweils

betroffenen Eheleute und Eltern. Ziel meiner Arbeit ist es vielmehr herauszufinden, wie sich das Vereinbarkeitsthema in die grundlegenden Wertungen und systematischen Strukturen des Einkommensteuerrechts integrieren lässt.

Ausgangspunkt meiner Überlegungen ist das Verfassungsrecht. Art. 6 GG stellt Ehe und Familie unter besonderen staatlichen Schutz. Das Bundesverfassungsgericht entnimmt diesem Grundrecht seit langem eine allgemein anerkannte Aussage: Hiernach hat der Staat die jeweils getroffene Aufgabenverteilung zwischen Eheleuten und Eltern zu respektieren. Er darf in diese Entscheidung nicht „hineinregieren“ und ein staatliches Leitbild „richtigen“ Familienlebens vorgeben. So unumstritten diese Grundaussage im Ansatz ist, so weit gehen die Ansichten darüber auseinander, wie das verfassungsrechtliche Neutralitätsgebot im Steuerrecht durchzusetzen ist.

Meines Erachtens kann diese Frage nicht ohne einen Blick auf die tragenden Gerechtigkeitskriterien des Steuerrechts beantwortet werden. Steuerliche Gerechtigkeit verwirklicht sich vereinfacht gesagt, indem wirtschaftlich gleiche Sachverhalte steuerlich gleich und wirtschaftlich verschiedene Sachverhalte steuerlich verschieden behandelt werden.

Muss eine Familie notgedrungen Kosten tragen, um ihre berufliche Situation realisieren zu können, ist sie wirtschaftlich stärker belastet als eine Familie, die ihr Einkommen ohne solche Zusatzkosten erwirtschaftet. Dieser Unterschied muss sich auch steuerlich niederschlagen. Entsprechend sind zwangsläufige Kosten zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf steuermindernd zu erfassen.

Dieser verfassungsrechtliche Ausgangsbefund trifft allerdings auf die systematischen Begebenheiten des deutschen Einkommensteuerrechts. Das Einkommensteuerrecht ist von seiner Struktur her weit davon entfernt, die Lebensbereiche „Beruf“ und „Familie“ derart miteinander zu verbinden. Seit

jeher wird steuerlich strikt zwischen der beruflichen und der privaten Sphäre der Steuerpflichtigen getrennt. Kosten, die durch den Beruf veranlasst sind, mindern das Einkommen und werden deshalb grundsätzlich zum Steuerabzug zugelassen. Demgegenüber wird der Privatbereich als steuerlich irrelevant beurteilt. Kosten der privaten Lebensführung führen in aller Regel nicht zu einer Steuerminderung.

Wie sind jedoch Aufwendungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf in dieses Schema zu integrieren? Man könnte die Notwendigkeit der Kosten für die Berufsausübung betonen oder aber ihren privaten Nutzen für die jeweilige Familienkonstellation. Gelangt man zu der Überzeugung, dass beide Bereiche für die Kostenentstehung von Bedeutung sind, spricht der Steuerrechtler von sogenannten gemischt veranlassten Aufwendungen und wünscht sich gleich im nächsten Moment, er hätte einen weiten Bogen um diesen Begriff gemacht. Denn er stößt damit auf ein „Spinnennetz“ voller steuerrechtlicher Theorien und Auseinandersetzungen. Im Kern geht es dabei stets um die Frage, wie der Gegensatz zwischen steuerlicher Relevanz von berufsbedingten Kosten und steuerlicher Irrelevanz von privaten Kosten aufzulösen ist, wenn beide Elemente in einem Kostentatbestand aufeinander treffen.

Dieses ewige Streitthema erhält im Falle der Vereinbarkeit von Familie und Beruf jedoch eine weitere Facette. Denn bei vereinbarkeitsbedingten Kosten genießt ja gerade die Verbindung von Berufs- und Familienleben eine besondere verfassungsrechtliche Wertigkeit. Die Kosten müssen insgesamt, also auch mit ihrem privaten Anteil, steuerlich erfasst werden. Hierin liegt ein bedeutender Unterschied zum herkömmlichen steuerlichen Verständnis gemischt veranlasster Aufwendungen mit einem steuerlich unerheblichen Privatanteil. Ein ganz wesentlicher Teil meiner Arbeit bestand deshalb darin, diese untypische Art gemischter Aufwendungen in die etablierte Struktur der steuerlichen Trennung zwischen Erwerbs- und Privatsphäre zu integrieren.

Nun sind aber die schönsten Theorien wertlos, wenn sie keinen praktischen Nutzen entfalten. Deshalb habe ich im letzten Teil meiner Arbeit einen Blick auf die aktuelle gesetzliche Behandlung einzelner vereinbarkeitsbedingter Kosten geworfen. Diesbezüglich fehlt es leider an einer klaren gesetzlichen Leitlinie. Gerade der Abzug erwerbsbedingter Kinderbetreuungskosten wurde in den letzten Jahren mehrfach grundlegend umgestaltet. Diese gesetzgeberische Regelungsfreude hat auch mich kalt erwischt. Denn kurz vor Fertigstellung meiner Arbeit wurde der Abzugstatbestand plötzlich in ein völlig anderes systematisches Gewand gekleidet. Meines Erachtens läuft diese Neuregelung aber noch mehr als ihre Vorgängerin den verfassungsrechtlichen und systematischen Anforderungen an eine familiengerechte Besteuerung zuwider. Insofern besteht im Einkommensteuergesetz noch deutliches Potential für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit und wünsche uns allen noch einen schönen Abend!

Disputationen des Sommersemesters 2012 und des Wintersemesters 2013

Achtmann, Julia: „Der Schutz des Probanden bei der klinischen Arzneimittelprüfung – Unter besonderer Berücksichtigung der Haftung der Beteiligten und der Probandenversicherung“

[Prof. Dr. Katzenmeier; Prof. Dr. Rolfs]

Adams Alexandra: „Der Tatbestand der Vergewaltigung im Völkerstrafrecht“

[Prof. Dr. Weigend; Prof. Dr. Kreß, LL.M]

Alikhani Chamgardani, Darya: „Der Allgemeine Teil des iranischen Schuldvertragsrechts im Spannungsverhältnis zwischen rezipiertem französischen und traditionellem islamischen Recht“

[Prof. Dr. Krüger; Prof. Dr. Mansel]

Al-Jubouri, Adil-Dominik: „Privatisierungstendenzen im Strafvollzug in historischer Entwicklungsperspektive“

[Prof. Dr. Walter; Prof. Dr. Neubacher; M.A.]

Arntz, Thomas Fabian: „Eskalationsklauseln – Recht und Praxis mehrstufiger Streiterledigungsklauseln“

[Prof. Dr. Berger; Prof. Dr. Prütting]

Aßmuth, Annette: „Die Beteiligungsrechte des Betriebsrats bei Bagatellspaltungen gemäß § 111 Satz 3 Nr. 3, 2. Alt. BetrVG“

[Prof. Dr. Preis; Prof. Dr. Rolfs]

Banjari, Phillipp: „Umgestaltungen am Werk der Baukunst durch den Eigentümer: Herleitung, Anwendung und Überprüfbarkeit des Grundsatzes der Erforderlichkeit“

[Prof. Dr. Steinbeck; Prof. Dr. Grünberger]

Berger, Stefanie: „Gewinnspiele – eine zivil-, lauterkeits- und strafrechtliche Betrachtung“

[Prof. Dr. Steinback; Prof. Dr. Steinberg]

Berger, Thomas Uwe: „Bankenkrisen und Insolvenzrecht“

[Prof. Dr. Prütting; Prof. Dr. Ehricke, LL.M]

Blome, Thomas: „Das Grundrecht auf Wehrgleichheit – Eine systematische Untersuchung eines Grundrechts und seiner denkbaren Erfüllung durch das soziale Pflichtjahr und die Wehrabgabe“

[Prof. Dr. Sachs; Prof. Dr. Höfling, M.A.]

Boddenberg, Mark: „Auswirkungen einer absehbaren oder einer tatsächlich vollständigen Gläubigerbefriedigung auf Verwertungshandlungen im eröffneten Insolvenzverfahren“

[Prof. Dr. Ehricke, LL.M; Prof. Dr. Prütting]

Bork, Daniel: „Irreführende Produktvermarktung – Unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses von Markenrecht und Wettbewerbsrecht nach Umsetzung der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken“

[Prof. Dr. Steinbeck; Prof. Dr. Peifer]

Bozbayindir, Ali Emrah: „Turkey and the International Criminal Court: A Substantive Criminal Law Analysis in the Context of the Principle of Complimentarity“

[Prof. Dr. Weigend; Prof. Dr. Kreß, LL.M]

Braunschmidt, Florian: „Die Versteigerungsbedingungen bei öffentlichen Kunstauktionen“

[Prof. Dr. Grunewald, Prof. Dr. Berger]

Broll, Monika: „Der Geschäftsanteilserwerb vom Nichtberechtigten im GmbH-Recht“

[Prof. Dr. Prütting; Prof. Dr. Grunewald]

Brsakoska Bazerkoska, Julija: „The political and legal aspects of the European Community´s/European Union´s membership in Internationational Organisations“

[Prof. Dr. Nussberger; Prof. Dr. Kempen]

Czaplik, Christoph: „Die öffentliche Beteiligung an Gesellschaften des Privatrechts – Zu Möglichkeiten und Nutzen gemischtwirtschaftlicher Personengesellschaften und der Beziehung der Gesellschafter zueinander“

[Prof. Dr. Grunewald; Prof. Dr. Sachs]

Drömann, Philipp: „Die Integration ausländischer Sachenrechte im deutschen und internationalen Privatrecht – Zur Auslegung des Artikel 43 Absatz 2 EGBGB“

[Prof. Dr. Mansel; Prof. Dr. Krüger]

Ehlgen, Christopher Bolko: „Probabilistische Proportionalhaftung und Haftung für den Verlust von Gewinnchancen“

[Prof. Dr. Katzenmeier; Prof. Dr. Prütting]

Emrich-Katzin, Stefanie: „Schwerpunktstaatsanwaltschaften und die Stellung ihrer Wirtschaftsreferenten im Wirtschaftsstrafrecht“

[Prof. Dr. Seier; Prof. Dr. Waßmer]

Er, Elvan: „Rechtssicherheiten des Mobiliarsachenrechts – Rechtsvergleich zwischen dem deutschen, schweizerischen und türkischen Kreditsicherungsrecht“

[Prof. Dr. Mansel; Prof. Dr. Krüger]

Franck, Lorenz: „Juristen und Sachverständige – Der Diskurs und die rechtliche Ausgestaltung des Verfahrens mit Sachverständigen während der Zeit des deutschen Reiches“

[Prof. Dr. Haferkamp; Prof. Dr. Prütting]

Grenz, Christoph: „Der Faktor Zeit im Schiedsverfahren“

[Prof. Dr. Berger, LL.M; Prof. Dr. Prütting]

Groß, Simone: „Gesetzliche Krankenkassen in der Krise und Insolvenz“

[Prof. Dr. Prütting; Prof. Dr. Ehricke, LL.M]

Groten, Andreas: „corpus und universitas. Griechische Philosophie und römisches Gesellschaftsrecht“

[Prof. Dr. Avenarius; Prof. Dr. Haferkamp]

Grover, Luvleen Kaur: „Interpreting Crimes in the Rome Statute of the International Criminal Court“

[Prof. Dr. Kreß, LL.M; Prof. Dr. Nußberger]

Haager, Eva-Maria: „Lizens- und vergütungsrechtliche Schlechterstellung des Arbeitnehmerurhebers bei zunächst noch unbekannten Nutzungsarten im Buchverlag, speziell beim E-Book“

[Prof. Dr. Peifer; Prof. Dr. Rolfs)]

Heijman, Pierre-Maurice: „Insolvenzrechtliche Sanierungsinstrumente nach dem deutschen und schweizerischen Recht – Eine rechtsvergleichende Untersuchung unter Berücksichtigung der aktuellen Reformbestrebungen beider Länder“

[Prof. Dr. Prütting; Prof. Dr. Ehricke, LL.M]

Heiyer, Antje Katharina Anika Donata: „Grund und Grenze der Beihilfestrafbarkeit im Wirtschaftsvölkerstrafrecht“

[Prof. Dr. Kreß, LL.M; Prof. Dr. Nestler]

Herrmann, Mareike: „Der Rücktritt im Strafrecht – Eine kritische Analyse von § 24 StGB de lege lata und Überlegungen de lege ferenda“

[Prof. Dr. Kreß, LL.M; Prof. Dr. Seier]

Himmels, Sabine: „Behavioural Targeting im Internet – Datenschutz durch lauterkeitsrechtlich gestützte Selbstregulierung?“

[Prof. Dr. Peifer; Prof. Dr. Steinbeck]

Hirschel, Aline: „Rechtliche Aspekte des Neugeborenenscreenings unter Berücksichtigung des grundrechtlichen Schutzanspruchs des Neugeborenen und besonderer Beachtung des Gendiagnostikgesetzes“

[Prof. Dr. Höfling, M.A.; Prof. Dr. v. Coelln]

Hix, Philip Martin John: „Probleme der Normierung einer Sportklausel im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland unter Berücksichtigung des Rechts der Europäischen Union“

[Prof. Dr. Stern; Prof. Dr. Höfling, M.A.]

Hübler, Jana Julia: „Die Eigenverwaltung des Schuldners als Instrument zur Unternehmenssanierung im Insolvenzverfahren – Beitrag des ESUG zur Erhöhung der Bedeutung der Eigenverwaltung“

[Prof. Dr. Prütting; Prof. Dr. Ehricke, LL.M]

Ivanov, Aleksandar: „Die Rolle der Nuklearwaffenverbote im heutigen Friedenssicherungsrecht der Vereinten Nationen“

[Prof. Dr. Nußberger; Prof. Dr. Kreß, LL.M]

Jansen, Norbert: „Die Zusammenschlusskontrolle im Krankenhaussektor“

[Prof. Dr. Ehricke, LL.M; Prof. Dr. Rehborn]

Junggeburth, Christoph: „Die Beobachtung politischer Parteien durch das Bundesamt für Verfassungsschutz im Lichte der V-Mann-Affäre des NPD-Verbotsverfahrens – Entwicklung eines rechtlichen Rahmens zur „Freiheit der Feinde der Freiheit““

[Prof. Dr. Höfling, M.A.; Prof. Dr. Sachs]

Kanz, Steffen: „Aspekte der Immobilienfinanzierungs-IFRS vs. HGB und Steuerrecht“

[Prof. Dr. Hennrichs; Prof. Dr. Lang]

Keppeler, Lutz Martin: „Oswald Spengler und die Jurisprudenz – Die Spenglerrezeption in der Rechtswissenschaft zwischen 1918 und 1945, insbesondere innerhalb der „dynamischen Rechtslehre“, der Rechtshistoriographie und der Staatsrechtswissenschaft“

[Prof. Dr. Haferkamp; Prof. Dr. Avenarius]

Kerpen, Oliver: „Der Sortimentsgedanke in der kartellrechtlichen Marktabgrenzung“

[Prof. Dr. Ehricke, LL.M; Prof. Dr. Steinbeck]

Kleemann, Marcel: „Der Leiter der GmbH-Gesellschafterversammlung“

[Prof. Dr. Grunewald; Prof. Dr. Hennrichs]

König, Franz Jakob: „Das Verbot der Doppelberücksichtigung von Vermögenspositionen im Zugewinnausgleich und Unterhalt – Zum Problem der Vermeidung einer zweifachen Teilhabe an Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen, arbeitsrechtlichen Abfindungen und Verbindlichkeiten“

[Prof. Dr. Dauner-Lieb; Prof. Dr. Rolfs]

Körner, Sandra: „Der Schuldbefreiungsanspruch in der Insolvenz des Befreiungsgläubigers“

[Prof. Dr. Ehricke, LL.M; Prof. Dr. Prütting]

Koleva, Raliza: „Die Preismissbrauchskontrolle nach § 29 GWB“

[Prof. Dr. Ehricke, LL.M; Prof. Dr. Baur]

Koops, Matthias: „Die Zulässigkeit von Triple-Net-Mietverträgen – Eine rechtsvergleichende Untersuchung zur Übertragbarkeit von Triple-Net-Verträgen unter besonderer Berücksichtigung der Erhaltungslast im englischen und deutschen Gewerberaummietrecht“

[Prof. Dr. Grunewald; Prof. Dr. Mansel]

Kräber, Wolfgang: „Haftungsprobleme bei Geothermiebohrungen“

[Prof. Dr. Ehricke, LL.M; Prof. Dr. Baur]

Kreuzberg, Charlotte: „Die Insolvenzfestigkeit von Drittsicherheiten“

[Prof. Dr. Prütting; Prof. Dr. Ehricke, LL.M]

Kruchen, Davis: „Telekommunikationsprotokolle zur Prävention und Aufdeckung von Straftaten im Arbeitsverhältnis – Private Arbeitgeber im Spannungsfeld zwischen Datenschutz und Compliance“

[Prof. Dr. Preis, Prof. Dr. Rolfs]

Lada, Valeska: „Gewinnzusagen in deutschen und französischen Recht“

[Prof. Dr. Steinbeck; Prof. Dr. Ehricke, LL.M]

Lamberz, Markus: „Der Verhältnis der Unterbringung Volljähriger nach dem PsychKG NRW zu anderen Unterbringungsmaßnahmen – aus Sicht eines Unterbringungsrichters“

[Prof. Dr. Prütting; Prof. Dr. Katzenmeier]

Lampert, Bastian: „Einflussnahme auf Aufsichtsratsmitglieder durch die öffentliche Hand als Gesellschafterin – Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der Aktienrechtsnovelle 2012“

[Prof. Dr. Grunewald; Prof. Dr. Dauner-Lieb]

Lehmann, Julia: „Ausschluss korrupter Wirtschaftsteilnehmer von ungarischen Vergabeverfahren – Untersuchung der Umsetzung der Richtlinie 2004/18/EG“

[Prof. Dr. Nußberger; Prof. Dr. Schöbener]

Leroy, Janis: „Rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten zur Vermeidung finanzieller Nachteile für Vermieter durch sog. Mietnomaden“

[Prof. Dr. Prütting; Prof. Dr. Katzenmeier]

Liao, Chung-Hung: „Haftungsfragen bei Kreditsicherung im Konzern“

[Prof. Dr. Horn; Prof. Dr. Grunewald]

Markoulakis, Michail: „Die Betroffenheit Dritter von der Rechtskraft“

[Prof. Dr. Prütting; Prof. Dr. Katzenmeier]

Menninger, Lars Frederik Gustav: „Die Inanspruchnahme Dritter durch den Staat – Vorgeschichte und Geschichte der Enteignung in der Neuzeit“

[Prof. Dr. Haferkamp, Prof. Dr. Luig]

Molle, Karl: „Private Militär- und Sicherheitsunternehmen im Völkerrecht“

[Prof. Dr. Kreß, LL.M; Prof. Dr. Hobe, LL.M]

Mühlhaus, Gunte: „Die ertrag- und umsatzsteuerliche Behandlung von Subventionen und Zuschüssen“

[Prof. Dr. Hey; Prof. Dr. Eilers]

Nauta, Michael: „Consideration in Intellectual Property Licenses“

[Prof. Dr. Mansel; Prof. Dr. Grünberger]

Nehring, Linda: „Die krankheitsbedingte Kündigung im Lichte neuer Rechtsprechung“

[Prof. Dr. Preis; Prof. Dr. Rolfs]

Oelsner, Tobias: „Verfahren zum projektbegleitenden Streitmanagement“

[Prof. Dr. Berger, LL.M; Prof. Dr. Mansel]

Orellana Zabalza, Gabriel: „The Principle of Systemic Integration: Towards a Coherent International Legal Order“

[Prof. Dr. Hobe, LL.M; Prof. Dr. Kempen]

Otto, Iris Liliana: „Intercreditor Agreements im Rahmen mezzaniner Finanzierungssituationen“

[Prof. Dr. Berger; Prof. Dr. Grunewald]

Palm, Julia: „Berechtigung und Aktualität des sogenannten „Böckenförde-Diktums“ vor dem Hintergrund der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates – Möglichkeiten des Staates zur Pflege seiner „Voraussetzungen“ durch Werterziehung in der öffentlichen Schule“

[Prof. Dr. Muckel; Prof. Dr. Höfling, M.A.]

Papp, Andreas: „Extraterritoriale Schutzpflichten – Völkerrechtlicher Menschenrechtsschutz und die deutsche Außenwirtschaftsförderung“

[Prof. Dr. Kempen; Prof. Dr. Schöbener]

Pelzer, Judith: „Die religiös geschlossene Ehe im Zivilrecht nach Wegfall des „Voraustrauungsverbotes“ – Historische Entwicklung und zivilrechtliche Folgen einer besonderen Form der nichtehelichen Lebensgemeinschaft –“

Pitzen. Stefan: „Der Vorbehalt der Verfassung“

[Prof. Dr. Depenheuer; Prof. Dr. Höfling, M.A.]

Probst, Melanie: „Rechtsfragen des regulären Börsenrückzuges“

[Prof. Dr. Horn; Prof. Dr. Berger LL.M]

Prütting, Jens: „Die rechtlichen Aspekte der Tiefen Hirnstimulation“

[Prof. Dr. Katzenmeier; Prof. Dr. Mansel]

Püster, Dominique: „Entwicklungen der Arzthaftpflichtversicherung“

[Prof. Dr. Katzenmeier; Prof. Dr. Rolfs]

Pullen, Julia: „Die Immunität von Staatsunternehmen im zivilrechtlichen Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren“

[Prof. Dr. Mansel; Prof. Dr. Kempen]

Quabeck, Martin: „Die REIT-AG – eine gesellschaftsrechtliche Analyse –“

[Prof. Dr. Dauner-Lieb; Prof. Dr. Grunewald]

Richrath, Nina: „Probleme im Anwendungsbereich der Spezialverjährungsvorschrift des § 37 a WpHG“

[Prof. Dr. Dauner-Lieb; Prof. Dr. Grunewald]

Roesgen, Peter Johannes: „Wettbewerbsrechtliche Probleme virtueller Kraftwerksscheiben“

[Prof. Dr. Ehricke, LL.M; Prof. Dr. Baur]

Rosenberg, Malte Daniel: „Konsequenzen des beihilferechtlichen Durchführungsverbotes für die Normanwendung durch die Finanzverwaltung“

[Prof. Dr. Hey; Prof. Dr. Schöbener]

Schernbeck, Andrea: „Der „Fair and Equitable Treatment Standard“ in internationalen Investitionsschutzverträgen“

[Prof. Dr. Schöbener; Prof. Dr. Kempen]

Schilling, Oliver: „Schutz von Ehe und Familie im einkommenssteuerlichen Schnittbereich zwischen Erwerbs- und Privatsphäre – Eine verfassungsrechtliche und einkommenssteuersystematische Betrachtung von Aufwendungen zur Vereinbarkeit von Ehe und Familie mit dem Erwerbsleben“

[Prof. Dr. Hey; Prof. Dr. Lang]

Schmidtmann, Karin: „Die verfassungsrechtliche Einordnung konvergenter Massenmedien – Eine Analyse der Auswirkungen des Medienwandels auf Presse und Rundfunk aus verfassungsrechtlicher Sicht“

[Prof. Dr. v. Coelln; Prof. Dr. Hain]

Schwartz, Christina: „Die Wahl der Rechtsgrundlage im Recht der Europäischen Union“

[Prof. Dr. v. Danwitz; Prof. Dr. Hobe, LL.M]

Schwartz, Daniel: „Der subjektive Tatbestand der Vorsatzanfechtung nach § 133 InsO – Bestandsanalyse und Entwicklungsmöglichkeiten“

[Prof. Dr. Prütting; Prof. Dr. Ehricke, LL.M]

Schwier, Heike: „Geburt aus Ruinen – Kosovo als neuer Staat in Europa?“

[Prof. Dr. Kreß, LL.M; Prof. Dr. Nußberger]

Skocki, Sebastian: „Der transnationale Konzerntarifvertrag“

[Prof. Dr. Preis, Prof. Dr. Mansel]

Stegen, Eyke Sven: „Die Sicherungsgrundschuld nach dem Risikobegrenzungsgesetz“

[Prof. Dr. Prütting; Prof. Dr. Berger, LL.M]

Strohmeier, Tobias: „Special Purpose Acquisition Companies (SPACs) im Spannungsfeld von deutschem Aktien- und Kapitalmarktrecht“

[Prof. Dr. Schlitt; Prof. Dr. Grunewald]

Taras, Raul: „Cash-Pooling und die Insolvenzanfechtung nach § 135 InsO im Zuge des MoMiG“

[Prof. Dr. Prütting; Prof. Dr. Ehricke, LL.M]

Tenkhoff, Christian Ulricht: „In-Game Advertising – Grenzen der Werbemaßnahmen in Computerspielen unter dem Gesichtspunkt des lauterkeitsrechtlichen Verbraucherschutzes“

[Prof. Dr. Steinbeck; Prof. Dr. Ehricke, LL.M]

Thomas, Johanna: „Grenzüberschreitende Insolvenzeröffnungsverfahren – Eine rechtsvergleichende und kollisionsrechtliche Untersuchung von dem Hintergrund der EuInsVO“

[Prof. Dr. Prütting; Prof. Dr. Ehricke, LL.M]

Thümmel, Max Georg: „Gestaltungsfreiheit im Formwechselrecht“

[Prof. Dr. Dauner-Lieb; Prof. Dr. Grunewald]

Töller, Andreas: „Die MoMiG-Reform und ihre Auswirkungen auf den Gläubigerschutz im nationalen sowie internationalen Kontext“

[Prof. Dr. Prütting; Prof. Dr. Dauner-Lieb]

Thompson, Dominik Alexander: „Der Krieg als Schaden – Vertragsstreitigkeiten und Haftpflichtprozesse im Kontext von Kriegswirtschaft und Staatshaftungskonjunktur ausgehend von der Rechtsprechung des Landgerichts Bonn während des zweiten Weltkriegs“

[Prof. Dr. Haferkamp; Prof. Dr. Avenarius]

Traumann, Julia: „Beschränkungen des Schutzes von Kennzeichen gemäß § 23 MarkenG“

[Prof. Dr. Steinbeck; Prof. Dr. Peifer]

Urbach, Elmar Walter: „Funktion und Erfordernis subjektiver Besteuerungsmerkmale im Einkommenssteuerrecht“

[Prof. Dr. Hey, Prof. Dr. Lang]

Vitorino Clarindo dos Santos, Jorgete: „Rechtsfragen der Compliance in der internationalen Unternehmensgruppe“

[Prof. Dr. Grunewald, Prof. Dr. Prütting]

Vogelheim, Markus: „Die Lehre vom „Baugrundrisiko“ – eine übergesetzliche Figur“

[Prof. Dr. Dauner-Lieb; Prof. Dr. Rolfs]

Voigt, Tobias: „Individuelle Gesundheitsleistungen (IGeL) im Rechtsverhältnis von Arzt und Patient“

[Prof. Dr. Katzenmeier; Prof. Dr. Dauner-Lieb]

Wagner, David Fabian: „Arbeitsvertragliche Vereinbarungen im Bereich der Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats in sozialen Angelegenheiten“

[Prof. Dr. Preis; Prof. Dr. Hanau]

Wiebusch, Johanna: „Leistungsschutzrecht für Presseverleger – Kritik an dessen Notwendigkeit und Entwicklung eines Tatbestandes“

[Prof. Dr. Steinbeck; Prof. Dr. Prütting]

Wilhelm, Isa Luise: “Die Verrechtlichung von Geschäftsleitervergütungen in Kapitalgesellschaften“

[Prof. Dr. Dauner-Lieb; Prof. Dr. Grunewald]

Winkelhüsener, Beate: „Entschädigungsansprüche von Kriegsopfern bei Verletzung des Völkerrechts“

[Prof. Dr. Kempen; Prof. Dr. Hobe, LL.M]

Winter, Ruth: „Die steuerliche Behandlung von Scheinauslandsgesellschaften“

[Prof. Dr. Hennrichs; Prof. Dr. Hey]

Worgulla, Niels: „Die Bruttobesteuerung in der Schedule der Einkünfte aus Kapitalvermögen“

[Prof. Dr. Hey; Prof. Dr. Lang]

Der Verein zur Förderung der Rechtswissenschaft e.V. im Internet

jura-foerderverein.uni-koeln.de

Dort finden Sie neben der Vereinssatzung und wichtigen Kontaktinformationen alle Ausgaben des Fakultätsspiegels seit 1993 in unserem Volltextarchiv:

- Fakultätsspiegel n.F. Band 17, Wintersemester 2011/2012.
- Fakultätsspiegel n.F. Band 16, Sommersemester 2011.
- Fakultätsspiegel n.F. Band 15, Wintersemester 2010/2011.
- Fakultätsspiegel n.F. Band 14, Sommersemester 2010.
- Fakultätsspiegel n.F. Band 13, Wintersemester 2009/2010.
- Fakultätsspiegel n.F. Band 12, Sommersemester 2009.
- Fakultätsspiegel n.F. Band 11, Wintersemester 2008/2009.
- Fakultätsspiegel n.F. Band 10, Sommersemester 2008.
- Fakultätsspiegel n.F. Band 9, Wintersemester 2007/2008.
- Fakultätsspiegel n.F. Band 8, Gedächtnisschrift für Gerhard Kegel.
- Fakultätsspiegel n.F. Band 7, Sommersemester 2007.
- Fakultätsspiegel n.F. Band 6, Wintersemester 2006/2007.
- Fakultätsspiegel n.F. Band 5, Sommersemester 2006.
- Fakultätsspiegel n.F. Band 4, Wintersemester 2005/2006.
- Fakultätsspiegel n.F. Band 3, Sommersemester 2005.

- Fakultätsspiegel n.F. Band 2, Wintersemester 2004/2005.
- Fakultätsspiegel n.F. Band 1, Sommersemester 2004.
- Georg Brunner zum Gedächtnis. Reden anläßlich der Akademischen Gedenkfeier für Prof. Dr. Dr. h.c. Georg Brunner im Musiksaal der Universität, Köln 2004.
- Akademische Feier am 14. Juni 2002 in der Universität zu Köln zur Präsentation des Buches Klaus Stern, "Im Dienste von Recht, Staat und Wissenschaft – gesammelte Reden", Köln 2002.
- Akademische Feier der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln am Mittwoch, dem 17. April 2002 zur Erinnerung an den am 17. April 1252 ergangenen Kleinen Schied – verfaßt von Albertus Magnus und einem päpstlichen Legaten in einem Münzstreit zwischen Stadt und Erzbischof, Köln 2002.
- Winfried Schuschke, Juristenausbildung quo vadis?, Köln 2001.
- Festakt anläßlich des 65. Geburtstages von Jens Peter Meincke, Rektor der Universität zu Köln, Köln 2001.
- Ansprachen und Vorträge anläßlich der Amtsübergabe in der Abteilung 2 des Rechtszentrums für europäische und internationale Zusammenarbeit (RIZ) am 15. Juni 2000, Köln 2001.
- Alexander Lüderitz zum Gedächtnis, Köln 2000.
- Herbert Frost und Hartmut Krüger zum Gedächtnis, Köln 2000.
- Akademische Feier aus Anlaß der Verleihung der Würde eines Ehrendoktors der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln an die Herren Prof. Dr. László Sólyom und Rechtsanwalt Ludwig Koch am 6. Februar 1999, Köln 1999.

- Antrittsvorlesung vor der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln von Herrn Prof. Dr. Peter J. Tettinger, Köln 1999.
- Jahresfeiern Doktoranden 1997 und 1998, Köln 1999.
- Symposion zur Überreichung seiner "Gesammelten Schriften" zum 65. Geburtstag von Prof. Dr. Dieter Strauch, Köln 1999.
- Antrittsvorlesung vor der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln von Herrn Prof. Dr. Stephan Hobe, Köln 1999.
- Gottfried Baumgärtel zum Gedächtnis, Köln 1998.
- Akademische Feier aus Anlaß der Überreichnung einer Festschrift zum 65. Geburtstag von Herrn Prof. Dr. Dres. h.c. Klaus Stern, Köln 1997.
- Akademische Feier aus Anlaß des 80. Geburtstags von Herrn Prof. Dr. Heinz Hübner, Köln 1996.
- Ehrenpromotion Birgit Breuel am 22. Juni 1994, Köln 1994.
- Karl Carstens zum Gedächtnis, Köln 1993.

Wenn Sie in Zukunft schnell und bequem per Mail über alle wichtigen Vorgänge wie Personalia, Veranstaltungen und Feierlichkeiten der Rechtswissenschaftlichen Fakultät informiert werden wollen, dann abonnieren Sie einfach den Fakultäts-Newsletter unter der Webadresse

jura.uni-koeln.de/1272.html

Seit Juli 2009 verschickt das Studien- und Karriereberatungszentrum einmal im Semester den Newsletter als Email an alle Newsletter-Abonnenten. Ab dem Sommersemester 2011 erhalten die Abonnenten den Newsletter sogar zweimal im Semester. Zudem finden Sie auf der Webseite im Archiv auch sämtliche vergangenen Ausgaben.